



BMF – IV/6 (IV/6)

01.02.2007

BMF-010313/0028-IV/6/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-0911, Arbeitsrichtlinie TIR

Die Arbeitsrichtlinie TIR stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen bei den TIR-Verfahren dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird. Diese Richtlinie gilt im Bereich der TIR-Verfahren basierend auf dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR Übereinkommen von 1975).

Die Arbeitsrichtlinie ZK-0911 (TIR) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen bei den TIR Verfahren dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 01.02.2007

0. Übersicht; Einführung

Die Bestimmungen über das Carnet TIR-Verfahren der Arbeitsrichtlinie ZK-0910 (Versandverfahren) in Ergänzung zu den Rechtsgrundlagen des TIR-Übereinkommens von 1975 sind nunmehr neu geregelt in der vorliegenden Arbeitsrichtlinie ZK-0911 (Carnet TIR-Verfahren).

Aufgrund einiger Änderungen des Übereinkommens durch den TIR-Verwaltungsausschuss wurden die Bestimmungen diesen Änderungen angepasst. Das TIR-Handbuch der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) mit sämtlichen Anhängen kann bei Bedarf unter http://www.unece.org/tir/handbook/german/newtirhand/TIR-6Rev1DE_Bookmarks.pdf aufgerufen werden.

1. Allgemeines, Rechtsgrundlagen, Anwendungsmöglichkeiten und Begriffsbestimmungen

1.1. Allgemeines

Das Carnet TIR ist ein international vereinbartes Zollpapier in Form eines Heftes (= Carnet), das für die zollamtliche Überwachung der grenzüberschreitenden Warenbeförderung auf der Straße (Transport International par la Route) verwendet werden kann.

Es ist dem Versandschein des gemeinsamen Versandverfahren insoweit vergleichbar, als es auf einer völkerrechtlichen Vereinbarung beruht, wonach es einheitlich in vielen Staaten anerkannt wird; es unterscheidet sich von diesem vor allem dadurch, dass es

- den Nachweis einschließt, dass für die auf die beförderten Waren entfallenden Abgaben Sicherheit durch Bürgschaft geleistet worden ist und
- keine grenzüberschreitende Rückmeldung kennt.

Hinweis:

Das Abkommen spricht von Zollämtern. In der Arbeitsrichtlinie ZK-0911 wird jedoch der aktuellen Terminologie entsprechend von Zollstellen gesprochen.

Die Zollstellen haben im TIR-Verfahren wie beim gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren vorzugehen, sofern sich nicht aus dem TIR-Abkommen bzw. aus der vorliegenden Arbeitsrichtlinie Abweichungen ergeben.

1.2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des TIR-Verfahrens sind das [Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) (TIR-Abkommen), BGBl. Nr. 112/1978, in der durch Beschlüsse des Verwaltungsausschusses geänderten Fassung, insbesondere des Beschlusses über neue Carnet TIR-Hefte (BGBl. Nr. 159/1988), sowie die Bestimmungen des Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung in ihrer aktuellen Fassung.

1.3. Anwendungsmöglichkeiten des Carnet TIR

1.3.1. Nach der Verkehrsart

Das TIR-Verfahren ist nur zur Verwendung im Straßenverkehr vorgesehen; im kombinierten Transport (Straße-Schiene und Straße-Wasserweg) kann es dann verwendet werden, wenn wenigstens ein Teilabschnitt auf der Straße verläuft.

Kombinierter Verkehr siehe Abschnitt 2.9.

1.3.2. Nach der Verfahrensart

(1) Abfertigung zum externen Versandverfahren (Artikel 91 Abs. 1 ZK):

- Beförderung von Nichtgemeinschaftswaren
- Beförderung von Gemeinschaftswaren nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten

Die Abfertigung dieser Waren zum externen Versandverfahren mit Carnet TIR ist nur zulässig, wenn

- eine solche Beförderung außerhalb der Gemeinschaft begonnen hat oder enden soll, oder
- eine solche Beförderung sowohl Waren umfasst, die im Zollgebiet der Gemeinschaft abgeladen werden sollen, als auch Waren, die in einem Drittland abgeladen werden sollen, oder
- eine solche Beförderung zwischen zwei innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft gelegenen Orten über das Gebiet eines Drittlandes vorgenommen werden soll.

(2) Abfertigung zum internen Versandverfahren (Artikel 163 Abs. 1 ZK):

- Wenn Gemeinschaftswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status über das Gebiet eines Drittlandes befördert oder endgültig ausgeführt werden sollen.

(3) Die Beförderung von Waren im TIR-Verfahren zwischen zwei Orten der Gemeinschaft ohne Berührung eines Drittlandes ist nicht zulässig.

1.3.3. Beförderung von Gemeinschaftswaren

(1) Werden Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft mit Carnet TIR befördert, gelten sie nach Artikel 453 Abs. 1 ZK-DVO als Nichtgemeinschaftswaren, wenn der Gemeinschaftscharakter nicht nach Maßgabe der Artikel 315 bis 323 ZK-DVO bzw. Artikel 6 bis 11 der Anlage II zum Übereinkommen EWG/EFTA Gemeinsames Versandverfahren (regelmäßig mit Versandpapier T2L oder unter Verwendung einer Rechnung oder eines Beförderungspapiers mit bestimmten Mindestangaben) nachgewiesen wird. Anstelle der Verwendung eines Versandpapiers T2L kann zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren auf allen Trennabschnitten des Carnet TIR gut sichtbar in dem für die Warenbezeichnung vorgesehen Feld die Kurzbezeichnung "T2L" angebracht werden. Die Kurzbezeichnung "T2L" ist vom Anmelder durch Unterschrift, von der Abgangszollstelle durch Unterschrift und Dienststempelabdruck zu bestätigen.

(2) Absatz (1) gilt auch dann, wenn Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren zusammen in demselben Fahrzeug oder Behälter ausgeführt werden sollen. Im Warenmanifest hat der Beteiligte beide Warenarten getrennt aufzuführen; die Kurzbezeichnung "T2L" ist so anzubringen, dass sie sich eindeutig nur auf die Gemeinschaftswaren bezieht.

1.3.4. Ausfertigung/Bestätigung

Die Bestätigungen im TIR-Verfahren sind von den Zollstellen vorzunehmen. Eine Bestätigung einer anderen Stelle wie im sonstigen Versandverfahren unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen (durch Bahn, Post, Gestellungsbefreiten) ist daher nicht möglich.

1.4. Begriffsbestimmungen

Abfertigungszollstellen

(1) Die Zollstellen im TIR-Verfahren sind:

- **Abgangszollstelle:** das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, bei der der internationale Transport im TIR-Verfahren für die Gesamtladung oder eine Teilladung beginnt.
- **Durchgangszollstelle:** das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, über die ein Straßenfahrzeug, ein Lastzug oder ein Behälter im Rahmen eines TIR-Verfahrens in das Zollgebiet eingeführt oder aus diesem ausgeführt wird.

Es wird unterschieden zwischen

- Eingangszollstelle
- Ausgangszollstelle
- **Bestimmungszollstelle:** das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, bei der der internationale Transport im TIR-Verfahren für die Gesamtladung oder eine Teilladung endet.

(2) Die Zollstellen haben nicht zu prüfen, ob im Carnet TIR angegebene ausländische Zollstellen auch tatsächlich bestehen und zuständig sind.

(3) Zentrale Bereinigungsstelle für die Carnet TIR-Verfahren ist in Österreich das Zollamt Wien.

1.4.1. Vertragsparteien des TIR-Übereinkommens

Die Vertragsparteien des TIR-Übereinkommens sind bei Bedarf unter der "website" der UNECE

<http://www.unece.org/trans/bcf/tir/system/tir-system-countries.htm> abzufragen.

(1) Das TIR-Übereinkommen ist nur von Vertragsparteien anzuwenden.

(2) Die Zollstellen haben jedoch nicht zu prüfen, ob der Transport aus dem Gebiet einer Vertragspartei kommt oder in oder über ein solches geht. Für die Zollstelle ist nur maßgebend, dass ein ordnungsgemäß ausgestelltes und daher verbürgtes Carnet vorliegt.

Hinweis:

Die von den Vertragsstaaten im Haftungsring des Internationalen Straßentransportverbandes (IRU) zur Ausgabe von Carnets TIR und zur Übernahme der Bürgschaft zugelassenen Verbände sind dem Appendix 2 des Kapitels 4 des TIR-Handbuchs zu entnehmen.

Im Anwendungsgebiet ist nur die AISÖ zur Ausgabe von Carnets TIR zugelassen.

1.4.2. TIR-Tafeln

(1) Straßenfahrzeuge oder Lastzüge, die einen Transport mit Carnets TIR durchführen, haben an der Front und am Heck gut sichtbar angebrachte, rechteckige Tafeln mit der Aufschrift "TIR" zu tragen.

(2) Die Tafeln müssen 250mm mal 400mm groß sein.

(3) Die Buchstaben TIR in großer lateinischer Druckschrift müssen 200mm hoch und ihre Striche mindestens 20mm breit sein. Sie müssen weiß auf blauem Grund sein.

2. Abfertigung

2.1. Abfertigungserfordernisse

Ein Carnet TIR darf nur vor Ablauf der in Zeile 1 des ersten Umschlagblattes angegebenen Gültigkeitsfrist (siehe auch Nr. 3 der Anleitung) für jeweils eine Fahrt verwendet werden.

Bei der Eröffnung von Carnets TIR ist die Eintragung des Gültigkeitsdatums zu überprüfen und bei fehlendem Gültigkeitsdatum darf das Carnet TIR nicht angenommen werden. Überdies ist auch bei einem weiteren Verfahren und bei Beendigung das Vorhandensein des Gültigkeitsdatums zu überprüfen. Sollte ein Gültigkeitsdatum in diesen Fällen nicht eingetragen sein und eine Eröffnung bei einer anderen Zollstelle trotzdem durchgeführt worden sein, so darf eine Beendigung oder ein weiteres Verfahren vorerst nicht durchgeführt werden. Die Seite des Deckblattes ist zunächst dem Nationalen Versandkoordinator elektronisch zu übermitteln, wobei in Folge über die weitere Vorgangsweise entschieden wird.

Die Abfertigung wird insbesondere abgelehnt, wenn

- der Carnetinhaber vom TIR-Verfahren ausgeschlossen ist. In Zweifelsfällen kann ein Ausschluss beim Nationalen Versandkoordinator erfragt werden,
- das Carnet TIR als gestohlen oder verloren gegangen gemeldet worden ist,
 - Bei der Eröffnung von Carnets TIR bei den Amtsplätzen und bei der Behandlung bei den Eingangszollstellen ist die entsprechende Liste in der Anwendung ZITAT abzufragen.
 - Bei der Eröffnung eines Carnet TIR außerhalb der Amtsplätze (Hausbeschau) ist während der Öffnungszeiten der jeweiligen Zollstelle diese telefonisch mit der Abfrage im ZITAT zu befassen. Außerhalb der Dienstzeiten ist eine Abfrage über Triple-C-Austria durchzuführen. Der Hausbeschaubedienstete vermerkt auf dem bei der Evidenz verbleibenden Blatt 1 die abfragende Zollstelle, das Datum und die Uhrzeit und versieht diesen Vermerk mit seinem Handzeichen. Die abfragenden Kundenteams (bzw. Triple-C-Austria) führen zu diesem Zwecke Aufzeichnungen mit dem Vermerk über die Carnet TIR-Nummer, den Hausbeschaubediensteten, sowie Datum und Uhrzeit der Anfrage.

- nicht das für die jeweilige Warenart vorgeschriebene Carnet TIR benützt wird,
- nicht mit dem im Feld 3. (Holder) des ersten Umschlagblattes nicht richtig oder unvollständig ausgefüllt ist,
- das Carnet TIR nicht von der AISÖ oder von einem Verband der Vertragspartei ausgegeben worden ist, in deren Hoheitsgebiet der Carnetinhaber seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat,
- der die Abfertigung beantragende Transportunternehmer nicht mit dem in Zeile 1 des ersten Umschlagblattes und Feld 4 der Trennabschnitte angegebenen Carnetinhaber ident ist, oder
- die im Verschlussanerkennnis angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

2.2. Verwendung mehrerer Carnets TIR

Für einen Lastzug (Zugfahrzeug und Anhänger) oder für mehrere Behälter, die sich auf demselben Lastzug befinden, können, wenn der Transportweg nicht über Japan führt, mehrere Carnets TIR ausgestellt werden. In diesem Fall muss in dem Warenmanifest des Carnet TIR der Inhalt jedes Fahrzeuges oder jedes Behälters gesondert aufgeführt sein. Es ist zulässig, dass für das Zugfahrzeug und den Anhänger oder für mehrere Behälter jeweils nur ein Carnet TIR vorgelegt wird.

2.3. Ausfüllen des Carnet TIR

Der Carnetinhaber hat

- die Nrn. 6 bis 12 auf der ersten Umschlagseite des Carnet TIR und
- die Felder 2 bis 15 der für den Transport erforderlichen Trennabschnitte auszufüllen.

Er hat dabei die Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR auf dem inneren Umschlagblatt zu beachten.

2.4. Abgangszollstelle

Das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, bei der der internationale Transport im TIR-Versand für die Gesamtladung oder eine Teilladung beginnt.

2.4.1. Überprüfung

Es wird überprüft, ob das Carnet TIR ausgefüllt ist, insbesondere

1. die formelle Gültigkeit des Carnet TIR (Umschlag Seite 1 Gültigkeitsdauer unter Punkt 1., Unterschrift und Stempel des ausgebenden Verbandes unter 4.),
2. das Vorliegen eines Verschlussanerkennnisses und im Rahmen ihrer Möglichkeiten (vor Beladung, bzw. trotz Teil- oder Gesamtbeladung) die Verschlussicherheit des Fahrzeuges (Behälters) durch Besichtigung des Fahrzeuges (Behälters),
3. das Vorhandensein der TIR-Tafeln,
4. die Unterschrift des Carnetinhabers auf Seite 1 Punkt 12. des Umschlagblattes und im Feld 15 auf allen ausgefüllten Einlageblättern,
5. die Richtigkeit der Angaben im Warenmanifest (Feld 9 bis 11) vor allem durch Vergleich mit den Vorpapieren (Ausfuhranmeldungen, Versandscheine), deren Daten in dem bei der Abgangszollstelle verbleibenden Einlageblatt bei jeder Position des Warenmanifestes vermerkt sein müssen, sowie auch an Hand der zur Verladung gelangenden Waren und der im Feld 8 angeführten Begleitdokumente,
6. die sonstige Übereinstimmung vorhandener Ausfuhrpapiere mit den Tatsachenfeststellungen und mit den Angaben im Carnet TIR (Bestimmungsland, Kennzeichen udgl.)

2.4.2. Beschau

Die Waren werden entsprechend den allgemein hiefür geltenden Weisungen beschaut und ihre Übereinstimmung mit den Angaben überprüft. Bei bereits in der Ausfuhr abgefertigten bzw. in einem Versandverfahren befindlichen Waren wird auf die innere Beschau allgemein verzichtet werden können, wenn die Sendung augenscheinlich in Ordnung ist.

2.4.3. Sicherung der Nämlichkeit

Die Nämlichkeit wird durch Raumverschluss (bei außergewöhnlich schweren oder sperrigen Waren siehe Abschnitt 3.3.) gesichert.

2.4.4. Ausfertigung

Das Carnet TIR wird wie folgt ausgefertigt:

1. auf allen für die gesamte Transportstrecke vorgesehenen Einlageblättern 1 und 2:

Feld 16 Zollverschlüsse

Feld 17 Datum, Unterschrift, Stempel

zollamtliche Bestätigung aller etwaiger Korrekturen

2. nur auf dem ersten Trennabschnitt 1 mit Durchschrift auf dem ersten Trennabschnitt 2:

Feld 18 Zollstelle

Feld 19 Kästchen ankreuzen bei unverletztem Zollverschluss (ausgenommen 1. Abgangszollstelle)

Feld 20 Gestellungsfrist (nach den für das Versandverfahren innerhalb des Zollgebietes geltenden Regeln)

Feld 21 CRN (Nr. laut AR Zollevidenz); die CRN ist (wegen der späteren Teilung des Trennabschnittes 2) auch im oberen Teil des Raumes "Für amtliche Zwecke" (zwischen Feld 2 und 7) einzusetzen

Feld 22 nächste Zollstelle

Feld 23 Vermerk "konform", Datum, Unterschrift, Stempel

3. nur auf dem Stammabschnitt 1 (des ersten Einlageblattes 1):

Feld 1 Zollstelle

Feld 2 CRN

Feld 3 Zollverschluss

Feld 4 wie Feld 19

Feld 5 nächste Zollstelle (nächste Abgangs- bzw. die Ausgangszollstelle)

Feld 6 Vermerk "konform", Datum, Unterschrift, Stempel

2.4.5. Ablage

Der Trennabschnitt 1 sowie die entsprechenden Vorpapiere werden entnommen und entsprechend der AR Zollevidenz weitergeleitet und chronologisch abgelegt.

2.4.6. Übergabe

Das Carnet TIR wird dem Anmelder (allenfalls dessen Vertreter, zB dem Fahrzeuglenker) übergeben.

2.5. Eingangszollstelle

Das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, über die ein Straßenfahrzeug, ein Lastzug oder ein Behälter im Rahmen eines TIR-Verfahrens eingeführt wird.

jedoch

- Warenbeschau nur bei begründetem Verdacht, dies gilt insbesondere, um Falschanmeldungen (zB unzulässige Beförderung von vom Carnet TIR-Verfahren ausgeschlossenen Waren laut Abschnitt 7.1.) zu verhindern.
- Die Ausfertigung der Felder 16 und 17 entfällt (da bereits ausgefertigt), ausgenommen das Feld 16 bei Verschlussänderung oder Verschlussergänzung.

Hinweis:

1. Dem bei der Zollstelle verbleibenden Trennabschnitt 1 ist eine Ablichtung der Faktura oder des Frachtbriefes mit Name und Anschrift des Warenempfängers anzuschließen, um eine etwaige spätere Ausforschung zu erleichtern. Ist dies nicht möglich, ist der Warenempfänger (in der Regel ein Spediteur) auf dem bei der Zollstelle verbleibenden Trennabschnitt 1 im Raum "Für amtliche Zwecke" (zwischen Feld 2 und Feld 7) zu vermerken.
2. Ist die Eingangszollstelle zugleich Bestimmungszollstelle, so werden von ihr die (nächsten für das Zollgebiet bestimmten) Einlageblätter 1 und 2 einschließlich der Stammbblätter ausgefüllt. Es ist eine CRN zu vergeben und es hat eine zweifache Dateneingabe (Eröffnung **und** Erledigung) zu erfolgen.
3. Falls vom Nachbarstaat das Einlageblatt mit gerader Nummer (Erledigungsbescheinigung) versehentlich nicht abgetrennt worden ist oder die Erledigungsbescheinigung auf dem Stammbabschnitt fehlt oder andere Unstimmigkeiten auftreten, ist der Warenführer zur Berichtigung des Carnet TIR an die benachbarte Ausgangszollstelle zurückzuweisen.
4. Fehlt die Bestätigung der Abgangszollstelle in Feld 17 auf den für Österreich bestimmten Einlageblättern, ist sie aber auf anderen Einlageblättern vorhanden, so ist dies in den für Österreich bestimmten Einlageblättern zu vermerken.

2.6. Bestimmungsstelle

Das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, bei der der internationale Transport im TIR-Verfahren für die Gesamtladung oder eine Teilladung endet. Diese geht wie folgt vor:

2.6.1. Überprüfung

1. die Einhaltung der Gestellungsfrist,

2. die Unverletztheit der Zollverschlüsse und des Laderaumes (bzw. die Nämlichkeit der ohne Raumverschluss verladenen außergewöhnlich schweren oder sperrigen Waren); nimmt die Zollverschlüsse ab und führt fallweise eine darüber hinausgehende Überprüfung der Verschlussicherheit bei oder nach (Teil-) Entladung der Waren durch.

2.6.2. Beschau

Die Waren werden entsprechend den für das anschließende Verfahren geltenden Weisungen beschaut.

2.6.3. Ausfertigung

Das Carnet TIR wird wie folgt ausgefertigt:

1. Trennabschnitt 2:

Raum für amtliche Vermerke (zwischen den Feldern 2/7):

CRN des TIR-Versandvorgangs

Feld 24 Zollstelle

Feld 25 Kästchen ankreuzen bei unverletztem Zollverschluss

Feld 26 Anzahl der erledigten Packstücke; bei Teilentladungen ist neben der Anzahl der tatsächlich abgeladenen Packstücke mit Rotstift der Buchstabe "T" zu vermerken!

Feld 27 Bei Beendigung unter Vorbehalt ([Artikel 28 Zollabkommen über den internationalen Waretransport mit Carnets TIR](#)) ist mit Rotstift der Buchstabe „R“ (Reservation) sowie eine Begründung anzuführen. Diese Vermerke werden im Feld 5 des Stammabschnittes ebenfalls vermerkt

Feld 28 Vermerk "konform", Erledigungsdatum, Unterschrift, Stempel

2. Stammabschnitt 2:

Feld 1 Zollstelle, CRN des TIR-Versandvorgangs

Feld 2 Kästchen ankreuzen bei unverletztem Zollverschluss

Feld 3 Anzahl der erledigten Packstücke

Feld 4 nur wenn neue Zollverschlüsse angelegt wurden; die neuen Verschlüsse sind auch auf allen folgenden Einlageblättern im Feld 16 zu vermerken

Feld 5 etwaige Vorbehalte

Feld 6 Vermerk "konform", Erledigungsdatum, Unterschrift, Stempel

Hinweis:

Teilentladungen sind nur im Rahmen mehrerer, bereits von der Abgangszollstelle vorgesehener Bestimmungszollstellen statthaft.

2.6.4. Entnahme der Beilagen

Die vorliegenden Beilagen (zu Recht oder irrtümlich, da zB noch nicht entnommen) werden entnommen und je nach Erfordernis behandelt. Der **gesamte grüne Trennabschnitt** (Felder 1 – 28) wird entnommen und zusammen mit dem Versandbegleitdokument (Accdoc) abgelegt.

2.6.5. Erledigung "unter Vorbehalt"

Ergibt eine auf Grund von Beanstandungen durchgeführte Prüfung nicht mit Sicherheit, dass keine Zollschuld entstanden ist, wird das TIR-Verfahren nur "unter Vorbehalt" erledigt, aber nur dann, wenn es sich um Ereignisse während des Transports handelt. Dieser Vermerk wird im Feld 26 des Trennabschnittes und unter Nr. 5 im Stammabschnitt vermerkt. Zusätzlich sind die betreffenden Unstimmigkeiten im Feld 27 zu vermerken (zB: "Mehrmenge: .", "Fehlmenge: .", "Gewichtsdifferenz: ."). Können die Unstimmigkeiten vom Zollamt sofort geklärt werden (zB offensichtlicher Additionsfehler der Anzahl der Packstücke laut Manifest usw.), wird das Verfahren mit dem Vermerk "konform" erledigt. Bei Erledigung "unter Vorbehalt" ist bei der Erfassung der Beendigung im NCTS die entsprechende Codierung (A5, B1) einzugeben.

2.6.6. Übergabe

Das Carnet TIR wird dem Anmelder übergeben.

2.7. NCTS - TIR

Aufgrund einer Änderung der Rechtsgrundlage, Verordnung (EG) Nr. 1192/2008 (zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften) sind mit 1. Jänner 2009 sämtliche TIR-Verfahren im NCTS verpflichtend durchzuführen. Die Artikel 454 bis Artikel 457b ZK-DVO gelten sinngemäß. Diese Bestimmungen gelten für Beförderungen im Verfahren des internationalen Warentransports mit Carnet TIR innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft. Bei Unstimmigkeiten hat das papiermäßige Carnet TIR Vorrang gegenüber elektronisch im NCTS erfassten Carnet TIR-Daten. Daraus ergibt sich,

dass die papiermäßige Vorlage des Carnet TIR bei der Eröffnung bzw. Beendigung davon unberührt bleibt.

Das bedeutet, dass sowohl bei der Eröffnung als auch bei der Beendigung die Daten des Carnet TIR verpflichtend elektronisch an die zuständigen Abgangs- oder Bestimmungsstellen zu schicken sind.

Ausnahmen von der Verpflichtung, die TIR-Versandanmeldung in elektronischer Form einzureichen, sind nur dann zulässig, wenn

- a) das EDV-gestützte Versandsystem der Zollbehörden nicht funktioniert,
- b) die Anwendung für die elektronische Eingabe der Carnet TIR-Daten nicht funktioniert,
- c) die Netzwerkverbindung zwischen der Anwendung für die elektronische Eingabe der Carnet TIR-Daten und den Zollbehörden nicht funktioniert.

Eine Ausnahme gemäß Buchstaben b und c bedarf der vorherigen Zustimmung der Zollbehörden.

In diesen Fällen gelten die Bestimmungen im Notfallverfahren gemäß ZK-0917 Abschnitt 3.

Die weiteren Ausführungen der ZK-0917 gelten sinngemäß.

2.7.1. Eröffnung

Anlässlich der Eröffnung eines TIR-Versands sind die Daten entsprechend der Struktur und den Angaben in Anhang 37a und Anhang 37c ZK-DVO elektronisch vom Carnet TIR-Inhaber im NCTS zu erfassen und dem zuständigen Zollamt zu übermitteln. Neben den allgemeinen Abfertigungserfordernissen gemäß den Ausführungen Abschnitt 2.1., Abschnitt 2.2. und Abschnitt 2.3. sind zwingend folgende Überprüfungen durchzuführen:

- Die Übereinstimmung der Carnet TIR-Nummer mit den Angaben im elektronischen Datensatz
- Die Angabe des Codes „B“ im Feld 52 für die Art der Sicherheitsleitung, sowie die Angabe der Carnet TIR-Nummer als andere „Garantiereferenz“
- Anzahl der Packstücke
- Gültigkeitsdatum
- Überprüfung der Liste der ausgeschlossenen Personen und Unternehmen vom TIR-Verfahren

- **Überprüfung der für ungültig erklärten Carnet TIR**

Auf Grund der Erstellung der Profile 03066 und 03067 in e-Zoll (Risiko 9), ist eine Überprüfung in ZITAT bei der Eröffnung von NCTS -TIR nicht mehr erforderlich (ausgenommen im Notfallverfahren).

Bei Eröffnung ungültiger bzw. als gestohlen gemeldeter Carnet-TIR gibt es den Hinweis „Das zur Eröffnung beantragte C-TIR ist nicht anzunehmen“.

Nach entsprechender Prüfung und allfälliger Kontrollmaßnahmen sind die entsprechenden Kontrollvermerke, die Gestellungsfrist sowie die Nämlichkeitsmaßnahmen zu erfassen. Das Versandbegleitdokument ist auszudrucken und an den Trennabschnitt 2 (grüner Teil für die Bestimmungsstelle) anzuheften.

Auf das bei der Abgangsstelle verbleibende Trennblatt 1 (weißes Blatt) ist die CRN des NCTS-TIR-Versandvorgangs anzubringen.

Eine eigene CRN-Vergabe (wie bisher) für die Eröffnung eines TIR-Versands im e-zoll-Verfahren ist **nicht** erforderlich. Diese wird automatisch von NCTS vergeben.

2.7.2. Beendigung

2.7.2.1. Beendigung am Amtplatz

Bei Gestellung eines TIR-Versands bei einer österreichischen Bestimmungszollstelle sind die Daten des TIR-Versands im NCTS - analog zur Vorgangsweise im gVV/gemVV – aufzurufen, und mittels der Nachricht "Eingangsbestätigung" (IE06) wird der Abgangszollstelle der Eingang der Waren am Tag der Gestellung mitgeteilt. Die Bestimmungszollstelle übermittelt der Abgangszollstelle die Nachricht "Kontrollergebnis" (IE18) spätestens am 3. Tag nach der Übermittlung der Nachricht „Eingangsbestätigung“ (IE06).

Die sonstigen Bestimmungen hinsichtlich der Beendigung der TIR-Verfahren sowie die Bestimmungen der ZK-0917 Abschnitt 2.4. (Vorgangsweise bei der Bestimmungsstelle) gelten sinngemäß.

Das Versandbegleitdokument ist samt dem Trennabschnitt des Carnet TIR dem nächstfolgenden Zollverfahren anzuschließen.

2.7.2.2. Beendigung am Warenort

Für die Beendigung von TIR-Verfahren im NCTS durch zugelassene Empfänger gelten die Ausführungen unter Abschnitt 2.11.

Bei der Beendigung von TIR-Verfahren an einem Warenort eines zugelassenen Empfängers hat die Erfassung im NCTS durch den zugelassenen Empfänger zu erfolgen, auch wenn sich ein Kontrollorgan vor Ort befindet.

2.7.2.3. Beendigung an einem nicht zugelassenen Warenort

Bei der Beendigung von TIR-Verfahren an einem Warenort, welcher nicht zu einem zugelassenen Empfänger gehört, ist die Erfassung im NCTS durch das Kontrollorgan vorzunehmen. Die sonstigen Bestimmungen hinsichtlich der Beendigung von TIR-Verfahren gelten sinngemäß.

2.7.3. Teilentladung

Jede Teilentladung ist grundsätzlich nur unter Mitwirkung eines Zollorgans zulässig.

Nach Erfassung der Beendigung im NCTS ist die Weiteranweisung als eigener Versandvorgang wiederum im NCTS durchzuführen. Die Bestimmungszollstelle ist in diesen Fällen gleichzeitig auch die Abgangszollstelle.

2.7.4. Kostenpflicht

Für Fälle, zB Verschlussänderungen bei denen keine Abfertigung von Waren stattfindet, besteht gemäß [§ 99 Abs. 1 Z 4 ZollR-DG](#) für bewilligte Amtshandlungen außerhalb des Arbeitsplatzes eine Kostenpflicht.

2.8. Ausgangszollstelle

Das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, über die ein Straßenfahrzeug, ein Lastzug oder ein Behälter im Rahmen eines TIR-Verfahrens ausgeführt wird. Eine Warenbeschau und "innere" Prüfung der Verschlussicherheit ist nur bei begründetem Verdacht vorzunehmen.

Abschluss

Damit ist das Verfahren im Zollgebiet abgeschlossen. Im nächsten Land schließt ein (neues) Verfahren mit demselben Carnet TIR, jedoch mit neuen Einlageblättern, an.

2.9. Kombinierte Verkehr

2.9.1. Straße-Schiene

(1) Einfuhr

Wird ein auf Carnet TIR abgefertigtes Straßenfahrzeug oder Behälter mit der Eisenbahn befördert, so hat diese die Sendung der Grenzzollstelle nur dann zu stellen, wenn sie

zugleich Bestimmungszollstelle ist. In allen anderen Fällen ist die Sendung wie sonst üblich der entsprechenden Innerlandszollstelle zu stellen.

(2) Ausfuhr

Wird eine TIR-Sendung bei der Eisenbahn nach einem ausländischen Bestimmungsort aufgegeben, hat diese die Sendung entweder einer im Aufgabebahnhof liegenden Zollstelle innerhalb der Amtsstunden oder der Grenzzollstelle zu stellen, die im Versandverfahren zulässige, der Austrittsbestätigung gleichkommende Aufgabebestätigung der Eisenbahn ist nicht möglich.

(3) Durchfuhr

In der Durchfuhr mit der Eisenbahn ist das TIR-Verfahren ausgesetzt. Die Beförderung erfolgt im Rahmen des vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahrens.

Bestehende Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote sind zu beachten.

2.9.2. Straße-Wasserweg

Es ist entsprechend Abschnitt 2.9.1. vorzugehen.

2.10. Anschreibeverfahren

2.10.1. Anschreibeverfahren mit Gestellungspflicht

Durch die Verwendung des Carnet TIR tritt keine Änderung ein.

2.10.2. Anschreibeverfahren ohne Gestellungspflicht

2.10.2.1. Einfuhr

Durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2005 der Europäischen Kommission vom 10. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften wurde durch die Neuaufnahme der Artikel 454a ZK-DVO, Artikel 454b ZK-DVO und Artikel 454c ZK-DVO die Rechtsgrundlage geschaffen, den Status des zugelassenen Empfängers im Carnet TIR-Verfahren zu bewilligen.

2.10.2.2. Ausfuhr

(1) Die Eröffnung eines Carnet TIR ohne Befassung einer Zollstelle ist nicht möglich.

(2) Um Schwierigkeiten bei der Weiterbeförderung von Waren, die gestellungsfrei ausgeführt werden, zu vermeiden, haben alle zugelassenen Zollstellen trotz Befreiung dieser Waren von

der Gestellungspflicht auf Antrag als Abgangszollstellen und/oder Ausgangszollstellen im TIR-Verfahren tätig zu werden und vorgelegte Carnets TIR entsprechend zu behandeln.

2.11. Zugelassener Empfänger

Aufgrund einer Änderung der Rechtsgrundlagen der ZK-DVO besteht die Möglichkeit, einen zugelassenen Empfänger im Carnet TIR-Versand zu bewilligen.

2.11.1. Rechtsgrundlagen

Durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2005 der Europäischen Kommission vom 10. Juni 2005, sowie die Verordnung (EG) Nr. 1192/2008 der Kommission vom 17. November 2008 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften wurde die Möglichkeit geschaffen, den Status des zugelassenen Empfängers im Carnet TIR-Verfahren zu bewilligen. Gemäß [Artikel 49 Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) (1978) können den Wirtschaftsbeteiligten weitergehende Erleichterungen gewährt werden, sofern die Anwendung dieses Übereinkommens dadurch nicht behindert wird.

2.11.2. Voraussetzungen

Gemäß Artikel 454a Abs. 1 ZK-DVO, ist vom Wirtschaftsbeteiligten ein Antrag (siehe [Formular Za 94](#)) bei seiner örtlich zuständigen Zollstelle ([§ 54 ZollR-DG](#)) zu stellen. Für das Antragsverfahren gelten die Artikel 374 bis 378 ZK-DVO sinngemäß.

Die Zollstellen erteilen nach Prüfung der Voraussetzungen der in Artikel 454a Abs. 2 ZK-DVO genannten Bedingungen die Bewilligung laut Standardset (SET 036). Die Bewilligung gilt nur in dem Mitgliedstaat, in dem sie erteilt wurde. Die Bewilligung gilt nur für TIR-Verfahren, bei denen ein TIR-Transport beendet wird.

Eine Teilentladung und Weiteranweisung durch einen zugelassenen Empfänger ist im TIR-Verfahren nicht zulässig.

Die Bewilligung gilt nur im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Teilnahme am Informatikverfahren gemäß [§ 55 Abs. 2 ZollR-DG](#) sowie der Gestellung und Abfertigung an zugelassenen Warenorten gemäß [§ 11 Abs. 7 ZollR-DG](#) (e-zoll-Bewilligung).

2.11.3. Verfahren beim zugelassenen Empfänger

Das Verfahren ist gemäß den Rechtsgrundlagen der Artikel 454 ZK-DVO, Artikel 454b und Artikel 454c ZK-DVO und den in der Bewilligung näher ausgeführten Bestimmungen

durchzuführen. Aufzeichnungen über die nachfolgende zollrechtliche Bestimmung sind als „Eintragung in die Bücher“ insofern zwingend vorzunehmen, dass eine lückenlose Überwachung durch die zuständigen Zollstellen gewährleistet ist.

2.11.3.1. Beendigung im NCTS

Beendigungen von TIR-Verfahren, welche im NCTS eröffnet wurden, sind auch von zugelassenen Empfängern zwingend im NCTS zu erfassen.

In den Fällen der Beendigung von TIR-Verfahren im NCTS gilt diese Bewilligung nur im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Teilnahme am Informatikverfahren gemäß [§ 55 Abs. 2 ZollR-DG](#) sowie der Gestellung und Abfertigung an zugelassenen Warenorten gemäß [§ 11 Abs. 7 ZollR-DG](#) (e-zoll-Bewilligung).

Die Beendigung erfolgt analog zu den Bestimmungen hinsichtlich der Beendigung im NCTS (ZK-0917) sowie gemäß den Bestimmungen und Auflagen der gesonderten "Bewilligung des Status als zugelassener Empfänger im Carnet TIR-Verfahren".

Diejenigen TIR-Verfahren, die vom zugelassenen Empfänger im NCTS zu beenden sind, werden im Kontrollmonitor als "Rot-Fall" angezeigt. Über eine allfällige Kontrolle ist manuell zu entscheiden. Diese Vorgangsweise erfolgt aus Gründen der Evidenzhaltung der einzelnen Fälle, um in weiterer Folge die Vorlage des Carnet beim Zollamt durch den zugelassenen Empfänger zu gewährleisten.

Der TIR-Versand gilt als beendet, wenn die Voraussetzungen gemäß Artikel 454b und 454c ZK-DVO und alle in dieser Bewilligung angeführten Auflagen erfüllt wurden.

Der zugelassene Empfänger sorgt dafür, dass das Carnet TIR den Zollbehörden bei der Bestimmungsstelle unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag vorgelegt wird.

Nach Anbringung der erforderlichen Sichtvermerke wird der Trennabschnitt 2 dem Carnet TIR entnommen und bei der Bestimmungszollstelle chronologisch abgelegt. Anschließend wird dem zugelassenen Empfänger das Carnet TIR ausgehändigt, welcher für die Rückgabe an den Inhaber oder dessen Vertreter sorgt.

Im Falle eines Systemausfalls gelten die Bestimmungen des Notfallverfahrens gemäß den Ausführungen in der ZK-0917 Abschnitt 3.

2.12. Sonderfälle

2.12.1. Mehrere Abgangs- und Bestimmungszollstellen

(1) Bei Transport ohne Raumverschluss (außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren) ist nur eine Abgangs- und eine Bestimmungszollstelle erlaubt, wenn andere als sperrige Waren beigeladen werden sollen.

(2) In allen anderen Fällen dürfen Transporte mit Carnet TIR auch über mehrere Abgangs- und Bestimmungszollstellen durchgeführt werden, die Gesamtzahl der Abgangs- und Bestimmungszollstellen darf jedoch vier nicht überschreiten. Das Carnet TIR darf den Bestimmungszollstellen nur vorgelegt werden, wenn es von allen Abfertigungszollstellen angenommen worden ist.

(3) Die einzelnen Teilladungen sind in der Reihenfolge der Ein- oder Ausladungen auf allen Warenmanifesten durch einen Strich deutlich voneinander getrennt aufzuführen. Die Beladung ist, obwohl auch hier eine entsprechende Gruppierung zweckmäßig wäre, allein dem Beteiligten zu überlassen.

(4) Für jede Abgangs- und Bestimmungszollstelle sind je zwei Einlageblätter notwendig.

(5) Derartige Vorfälle sind als en-route-Ereignisse im NCTS bei der Bestimmungsstelle zu erfassen.

2.13. Notfallverfahren

Die Bestimmungen für das Notfallverfahren richten sich nach den Ausführungen der ZK-0917 Abschnitt 3. und sind analog für die NCTS-TIR Verfahren anzuwenden.

Aufbau einer FRN:

F	1	3	A	T	1	0	A	T	A	0	0	0	0	0	1	2	3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

- **Pos. 1:** F für „Fallback“
- **Pos. 2+3:** Zehner und Einer Stelle des Jahres (zB '12' für 2013)
- **Pos. 4+5:** Länderkennzahl (immer 'AT')
- **Pos. 6+7:** Kürzel für das jeweilige Zollamt (zB '10' für das ZA Wien)

- **Pos. 8-10:** die jeweilige Teamkennung (zB 'ATA') bzw. bei Amtsplatzabfertigungen ohne Vorliegen einer FRN die Kennung „AMT“
- **Pos. 11-18:** 8-stellige laufende Nummer je Kundenteam und Jahr mit 100 beginnend

Für die Erfassung von TIR-Notfallverfahren im ZITAT gelten nachfolgende Bestimmungen:

(1) Jede Eröffnung eines Carnet TIR in AT und eine damit verbundene Beendigung ist mittels EDV in der Anwendung ZITAT bei den Amtsplätzen sofort zu erfassen.

(2) Bei der Eröffnung und Beendigung von Carnets TIR bei Hausbeschauen hat die Erfassung im ZITAT spätestens am nächstfolgenden Werktag zu erfolgen. Die Erfassung ist durch die Hausbeschaubediensteten vorzunehmen zu veranlassen.

(3) Bei Eingabe einer österreichischen FRN im Eröffnungs- oder Erledigungsteil ist wie folgt vorzugehen:

Erfassung von Eröffnungen Carnet-TIR im ZITAT

Eröffnung in AT

ZITAT/Eingabe/Eröffnung

zB F13AT10ATA00001234

Zollamtsnummer	6-stellig, (100000, 100200, 900000)
Kennnummer	Teamkennung (ATA, ATB...)
Zollverfahren	leer
Nummer	6-stellig, die letzten 6 Stellen (001234)
Subzahl	immer 01
Indikation	leer
Jahr	4-stellig
Lager	leer
Eröffnungsdatum	Datum der Eröffnung

Erfassen (F8)

Colli1	Anzahl der Colli
Gesamtmasse1	leer
TIR-Nummer	AB12345678
TC 20	leer

Erfassen (F8)**Erfassung von Beendigungen Carnet-TIR im ZITAT****Die in AT eröffnet worden sind****ZITAT/Eingabe/Erledigung**

Folgende Daten sind FRN-Daten von der **Abgangsstelle AT**:

Zollamtsnummer	6-stellig, (100000, 100200, 900000)
Kennnummer	Teamkennung (ATA, ATB...)
Zollverfahren	leer
Nummer	6-stellig, die letzten 6 Stellen d. lfd. Fallbacknummer (001234)
Subzahl	01
Indikation	leer
Jahr	4-stellig
Lager	leer
Eröffnungsdatum	TT.MM.JJJJ (Eröffnung)

Erfassen (F8)

Folgende Daten sind FRN-Daten von der **Bestimmungsstelle AT**:

Colli2	Anzahl der Colli
Gesamtmasse2	leer
TIR-Nummer2	AB12345678
Land	leer
Zollamtsnr. 2	6-stellig, (100000, 100200, 900000)
Kennnummer2	Teamkennung (ATA, ATB...)
Zollverfahren2	leer
Nummer2	die letzten 3 Stellen der lfd. Fallbacknummer (102)
Subzahl2	leer
Jahr 2	4-stellig (Ausstellungsjahr)
Erledigungsdatum	TT.MM.JJJJ (Beendigung)
Teilentladung	leer
Vorbehalt	leer

TIR-Seite	Nummer der TIR-Seite (zB 2, 4, 6,)
Beendigung	N

Speichern (F8)

In allen Fällen ist am Eingabebeleg die DEG, TBZ, das Datum der Erfassung, sowie das Namenszeichen der Eingabeperson anzuführen. Der Ausdruck und eine Überprüfung des Eingabeprotokolls können unterbleiben.

2.13.1. Abgang im Notfallverfahren

Der rote Sonderstempelabdruck ist im Feld "amtliche Vermerke" auf den Volet 1- und Volet 2-Blättern anzubringen (Transport in der EU); die FRN in den vorgesehenen Feldern.

2.13.2. Bestimmung im Notfallverfahren

Die FRN ist in den vorgesehenen Feldern einzutragen; bei Abgang im NCTS ist eine nachträgliche Eingabe gemäß ZK-0917 Abschnitt 3.6. "Zollstelle Beendigung" bzw. ZK-0917 Abschnitt 3.8.3. beim "Zugelassenen Empfänger" durchzuführen.

2.13.3. Evidenz und Versand der Trennabschnitte

Die beim Zollamt verbleibenden Stammabschnitte der Carnets TIR sind beim jeweiligen nachfolgenden Zollverfahren abzulegen.

Die Rücksendung der Trennabschnitte an ausländische Abgangszollstellen hat in jedem Fall innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen (siehe auch Abschnitt 6.0.).

2.14. SAFE TIR

Die österreichische Zollverwaltung hat sich im Rahmen einer Vereinbarung mit dem österreichischen bürgenden Verband AISÖ und der IRU verpflichtet, bei der Beendigung eines TIR-Versands gewisse Daten an das elektronische Kontrollsystem "SAFE TIR" zu übermitteln. Diese Übermittlung erfolgt aufgrund bestimmter Auswahlkriterien automatisch vom System.

2.14.1. Erfassung der Daten in e-zoll

Wichtig: Im Falle der Beendigung im Notfallverfahren sind die entsprechenden Datensätze im e-zoll NCTS zu erfassen.

3. Carnet TIR-Heft

3.1. Ausgebende Stellen

Die Ausgabeverbände der jeweiligen Mitgliedstaaten des Übereinkommens.

In Österreich ist nur die AISÖ zur Ausgabe von Carnets TIR zugelassen.

3.2. Arten des Carnet TIR

3.2.1. Normales Carnet TIR

Für die Beförderung von Waren im TIR-Verfahren ist grundsätzlich das Carnet TIR laut Anlage 1 des TIR-Übereinkommens zu verwenden.

3.2.2. Carnet TIR Tabak/Alkohol

Für die Beförderung der nachstehend angeführten Waren (selbst dann, wenn es sich nur um Kleinmengen handelt) ist zwingend das Carnet TIR Tabak/Alkohol laut Anlage 1 des TIR-Übereinkommens zu verwenden:

- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt (HS-Code 220710),
- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art (HS-Code 2208),
- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend (HS-Code 240310),
- Zigaretten, Tabak enthaltend (HS-Code 240220) oder
- Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen (HS-Code 240310).

Hinweis:

Das Carnet TIR Tabak/Alkohol wird derzeit nicht ausgegeben. Die Abfertigung ist daher bis auf weiteres abzulehnen. Die oa. Waren dürfen daher bis auf weiteres nicht im TIR-Verfahren befördert werden. Sollte dennoch ein Carnet TIR Tabak/Alkohol vorgelegt werden, ist sofort die Finanzstrafbehörde I. Instanz einzuschalten.

3.3. Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren

(1) Als **"außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren"** gelten gemäß [Artikel 1 lit. p Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) alle schweren oder sperrigen Waren, die wegen ihres Gewichts, ihrer Ausmaße oder ihrer Beschaffenheit gewöhnlich nicht in einem geschlossenen Straßenfahrzeug oder Behälter befördert werden können.

Das Carnet TIR muss in diesem Falle einen entsprechenden Vermerk, der von Zollbehörden am Deckblatt anzubringen ist und bestätigt sein muss, tragen:

- **"MARCHANDISES PONDEREUSES OU VOLUMINEUSES"**

oder

- **"HEAVY OR BULKY GOODS"**

(2) Die Abgangszollstelle prüft, ob die Voraussetzungen gemäß [Artikel 29 Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) vorliegen. Im Interesse des Beteiligten und der ausländischen Zollstellen wird diese Prüfung besonders sorgfältig vorgenommen. Ist die Beförderung unter Zollverschluss zumutbar, so wird die Beförderung mit unverschlossenen Fahrzeugen abgelehnt. Werden die Voraussetzungen als gegeben anerkannt, sichert die Abgangszollstelle die Nämlichkeit in geeigneter Weise. Sofern es zur Nämlichkeitssicherung erforderlich ist, verlangt sie, dass dem Carnet TIR Ladelisten, Fotos, Beschreibungen udgl. der beförderten Waren beigelegt werden. Diese Papiere werden mit dem Dienststempelabdruck versehen und je ein Exemplar auf Seite 2 des Umschlags angestempelt. Die Unterlagen werden auf allen Warenmanifesten vermerkt.

(3) Die übrigen am Verfahren beteiligten Zollstellen sind grundsätzlich an die Entscheidung der Abgangszollstelle über die Zulässigkeit der Warenbeförderung mit unverschlossenen Fahrzeugen gebunden, es sei denn, dass die Voraussetzungen gemäß [Artikel 29 Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) offensichtlich nicht vorliegen. Sie führen eine Beschau im erforderlichen Umfang durch; der Beschauvermerk wird auf dem Warenmanifest (bei Platzmangel auf der Rückseite) vermerkt.

(4) Die Eingangszollstelle kann, wenn sie es zur Nämlichkeitssicherung für erforderlich hält, die Ergänzung der Warenbezeichnung in den für das Zollgebiet bestimmten Warenmanifesten verlangen.

3.4. Beschreibung des Vordruckes

(1) Das Carnet TIR besteht aus einem Umschlag (braungelb), dem gelben Deckblatt, einer Anzahl von Einlageblättern (weiß und grün), dem gelben Schlussblatt (Protokoll) und einer zusätzlichen Warenliste beim Carnet "Tabac/Alcool-Tobacco/Alcohol".

(2) Der Umschlag enthält auf Seite 1 die Bezeichnung Carnet TIR, den Dachverband und dessen lfd. Nummer (I.R.U. No. scheint auch auf allen Trenn- und Stammabschnitten rechts oben auf), die Anzahl der Blätter (üblicherweise 14 oder 20) und die Felder 1-12.

Auf der zweiten und dritten Seite des Umschlages des Carnet TIR befindet sich (üblicherweise in französischer und englischer Sprache) eine "Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR" - im nachstehenden kurz Anleitung genannt -, die der Carnetinhaber bzw. der Anmelder im Besonderen zu beachten hat.

(3) Das **gelbe Deckblatt** (Voucher N 1/N 2), das stets im Carnet TIR verbleibt, ist vom Anmelder, zu dessen Hilfe es den Text der Blätter 1 und 2 in der Sprache des Abgangslandes enthält, auszufüllen. Eine Bestätigung dieses Blattes, das nicht aus dem Carnet TIR entfernt werden darf, durch die Zollstelle entfällt. Sollte das gelbe Deckblatt nicht ausgefüllt sein, bildet das keinen Nichtannahmegrund.

(4) Die **Einlageblätter (Volet)** sind abwechselnd mit "1" (weiß) und "2" (grün) bezeichnet und links oben mit einer laufenden roten Seitenbezeichnung (page 1 - page 14 bzw. page 20) versehen; sie gehören jeweils paarweise zusammen.

(5) Die Einlageblätter umfassen den **Stammabschnitt (Souche)**, mit den Feldern 1 bis 6, der stets im Carnet bleiben muß und den **Trennabschnitt**, bestehend aus dem Kopfteil (Felder 1-8), dem optisch hervorgehobenen **Warenmanifest (Manifeste des marchandises)**, Felder 9-15, der **Abfertigungsbescheinigung (Certificat de prise en charge)** ab Feld 16 - 23, und, jedoch nur in allen Einlageblättern 2 (Volet 2) der **Erledigungsbescheinigung (Certificat de decharge)** Felder 24 - 28.

(6) Die grünen Trennabschnitte sind durch Perforation in einen größeren oberen Teil (Felder 1 - 17) für die Bestimmungszollstelle und einen kleineren unteren Teil (Felder 18 - 28) als Rückmeldung an die Abgangszollstelle, teilbar.

(7) Das **gelbe Schlussblatt (Protokoll)** ist nur bei besonderen Vorkommnissen wie Unfälle, Umladungen usw. (siehe Abschnitt 3.4.2.) zu verwenden.

Zur Beförderung von Waren im TIR-Verfahren von einer Zollstelle an eine andere sind stets zwei zusammengehörige Einlageblätter (Volet 1 und Volet 2) zu verwenden, wobei das

Einlageblatt mit ungerader Nummer (Volet 1) für die versendende Zollstelle (Abgangs- bzw. Eingangszollstelle) und das Einlageblatt mit gerader Nummer (Volet 2) für die empfangende Zollstelle (Bestimmungs- bzw. Ausgangszollstelle) vorgesehen ist.

Die Trennabschnitte werden von den Zollstellen entnommen, während die Stammabschnitte als Beweismittel für die durchgeführte Zollabfertigung im Carnet TIR verbleiben; nur Letztere bilden die der Partei gegenüber wirksame zollamtliche Bestätigung.

Hinweis:

Dies ergibt je Land (außer bei mehreren Abgangs- oder Bestimmungszollstellen) jeweils ein Einlageblattpaar Volet 1 und Volet 2, wobei zu beachten ist, dass nach dem TIR-Abkommen die EU als ein Land gilt. Es ist Sache des Beteiligten den Verkehrsweg und durch Ausfüllen die entsprechende Einlageblattzahl festzulegen.

3.4.1. Eintragungen im Warenmanifest

Die Eintragungen in das Warenmanifest sind, möglichst in der Sprache des Abgangslandes, gut lesbar (möglichst mit der Schreibmaschine) vorzunehmen. Die Beschreibung der Waren (Feld 10) hat zumindest mit der sonst im Versandverfahren verlangten Genauigkeit zu erfolgen, dh. ein Erkennen, dass die geladenen Waren den angemeldeten entsprechen, muss möglich sein, ohne dass aber die für eine Einreihung in das HS notwendigen Angaben gemacht werden müssen; allgemeine Angaben, die die Waren nicht bezeichnen, wie Chemikalien, Maschinen, elektrische Ausrüstung usw., reichen nicht aus. Falls nicht bereits der Anmelder eine deutschsprachige Übersetzung des Inhaltes des Warenmanifestes vorlegt, können die Zollstellen erforderlichenfalls eine Übersetzung verlangen. Reicht der Raum im Warenmanifest zur Eintragung aller Waren nicht aus, so können gesonderte, dem Muster des Warenmanifestes entsprechende Zusatzblätter oder auch kaufmännische Papiere (Kopien von Frachtbriefen, Lieferscheinen, Rechnungen), verwendet werden. Diese Zusatzblätter sind an allen Einlageblättern zu befestigen. Alle Warenmanifeste des Carnet TIR müssen in diesem Fall einen Hinweis auf diese Zusatzblätter (Feld 8) sowie die Anzahl und Art der in den Zusatzblättern angeführten Packstücke und unverpackten Waren sowie das Gesamtbruttogewicht (Rohmasse) der in den Zusatzblättern angeführten Waren (Felder 9 bis 11) enthalten.

Die Zollstellen dürfen Carnets TIR nur dann anerkennen, wenn sie ordnungsgemäß ausgestellt und in allen erforderlichen Teilen vollständig ausgefüllt sind. Im Besonderen muss auf der Vorderseite des Umschlagblattes der Name der Dachorganisation (derzeit Union Internationale des Transports Routiers = IRU) angegeben sein, dem der ausgebende

Verband angehört, ferner die auf allen Blättern, notwendigerweise teils mehrmals aufscheinende I.R.U. Nummer des Carnet TIR, sowie am Umschlag Seite 1 unter

1. Gültigkeitsdauer,
2. Name des ausgebenden Verbandes,
3. Name und die Anschrift des Carnet TIR-Inhabers,
4. Unterschrift des Beauftragten des ausgebenden Verbandes und Stempelaufdruck dieses Verbandes,
5. Unterschrift des Sekretärs der internationalen Organisation (üblicherweise bereits eingedruckt),
6. Abgangsland,
7. Bestimmungsland,
8. Kennzeichen des Fahrzeuges,
9. Nummer und das Ausgabedatum des Verschlussanerkennnisses,
10. Identifikationsnummer der Behälter,
11. besondere Vermerke und
12. Unterschrift des Carnet TIR-Inhabers.

Ferner ist darauf zu achten, dass der Carnetinhaber oder dessen Vertreter die Richtigkeit der Angaben durch **Unterschrift im Feld 15 sämtlicher Abschnitte** (auch in Durchschrift möglich) bestätigt; wenn der Carnetinhaber Halter des benutzten Fahrzeuges ist, kann die Vertretungsbefugnis des Lenkers im Sinn des [§ 38 Abs. 3 ZollR-DG](#) als gegeben angenommen werden, wenn die Zollstelle keine entgegenstehenden Informationen hat.

3.4.2. Anleitung im Carnet TIR-Heft

Diese Anleitung ist auf den Seiten 2 und 3 des Carnet-Umschlages abgedruckt, jedoch meistens in französischer und englischer Sprache, und lautet:

REGELN BEZÜGLICH DER BENÜTZUNG DES CARNET TIR

A. Generelles

1. Ausgabe:

Das Carnet TIR wird im Abgangsland oder in dem Land ausgegeben, in dem der Inhaber seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz hat.

2. Sprache:

Das Carnet TIR wird in französischer Sprache gedruckt, abgesehen von Seite 1 des Umschlags, deren Angaben auch in englischer Sprache wiedergegeben sind; die "Anleitung" für die Verwendung des Carnet TIR erscheint auf Seite 2 des Umschlages in französischer, und auf Seite 3 in englischer Sprache. Zusätzlich können Seiten mit einer Übersetzung des gedruckten Textes in andere Sprachen eingefügt werden.

Für TIR-Transporte im Rahmen einer regionalen Bürgschaftskette verwendete Carnets können in einer Amtssprache der Organisation der Vereinten Nationen gedruckt werden, abgesehen von Seite 1 des Umschlags, deren Angaben auch in englischer oder französischer Sprache wiederzugeben sind. Die "Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR" erscheint in der verwendeten Amtssprache der Vereinten Nationen auf Seite 2 und in englischer oder französischer Sprache auf Seite 3 des Umschlags (für Österreich ohne Bedeutung).

3. Gültigkeit:

Das Carnet TIR bleibt bis zur Beendigung des TIR-Transports bei der Bestimmungszollstelle gültig, sofern es innerhalb der von dem ausgebenden Verband festgesetzten Frist (Punkt 1 auf Seite 1 des Umschlags) bei der Abgangszollstelle angenommen worden ist.

4. Zahl der Carnets:

Für einen Lastzug (miteinander verbundene Fahrzeuge) oder für mehrere Behälter, die auf einem einzigen Fahrzeug oder auf einem Lastzug verladen sind, ist nur ein Carnet TIR erforderlich.

5. Zahl der Abgangs- und Bestimmungszollstellen:

Warentransporte mit Carnet TIR dürfen über mehrere Abgangs- und Bestimmungszollstellen durchgeführt werden; die Gesamtzahl der Abgangs- und Bestimmungszollstellen darf jedoch vier nicht überschreiten. Das Carnet TIR darf den Bestimmungszollstellen nur vorgelegt werden, wenn es von allen Abgangszollstellen angenommen worden ist.

6. Zahl der Abschnitte:

Wird der Transport nur über eine Abgangszollstelle und eine Bestimmungszollstelle durchgeführt, so muss das Carnet TIR mindestens 2 Abschnitte für das Abgangsland, 2 Abschnitte für das Bestimmungsland und 2 Abschnitte für jedes Durchgangsland enthalten. Für jede zusätzliche Zollstelle sind zwei weitere Abschnitte erforderlich.

7. Vorlage bei den Zollstellen:

Das Carnet TIR ist bei der Vorführung des Straßenfahrzeuges, des Lastzugs, des Behälters oder der Behälter bei jeder Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungszollstelle vorzulegen. Bei der letzten Abgangszollstelle ist die Unterschrift des Zollbeamten und der Datumsstempel der Zollstelle unter dem Warenmanifest im Feld 17 aller für den weiteren Transport zu verwendenden Einlageblätter anzubringen.

B. Ausfüllen des Carnet TIR

8. Radieren, Überschreiben:

Im Carnet TIR darf weder radiert noch überschrieben werden. Jede Berichtigung ist so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Angaben gestrichen und gegebenenfalls die richtigen Angaben eingesetzt werden. Jede Änderung muss von demjenigen, der sie vornimmt, bestätigt und von den Zollbehörden bescheinigt werden.

9. Angaben über das amtliche Kennzeichen:

Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei Anhängern und Sattelanhängern eine Zulassung nicht vor, so sind an Stelle des amtlichen Kennzeichens die Erkennungsnummer oder die Fabriknummer anzugeben.

10. Warenmanifest:

1. Das Warenmanifest ist in der Sprache des Abgangslandes auszufüllen, es sei denn, dass die Zollbehörden die Verwendung einer anderen Sprache zulassen. Die Zollbehörden der anderen berührten Länder behalten sich jedoch das Recht vor, eine Übersetzung in die jeweilige Landessprache zu fordern. Um dabei etwaige Verzögerungen zu vermeiden, wird dem Warenführer empfohlen, sich die notwendigen Übersetzungen zu beschaffen.

2. Die im Warenmanifest enthaltenen Angaben sollten mit Maschine geschrieben oder so vervielfältigt werden, dass sie auf allen Einlageblättern gut leserlich sind. Unleserliche Einlageblätter werden von den Zollbehörden zurückgewiesen.

3. Den Einlageblättern können Zusatzblätter, die dem Muster des Warenmanifests entsprechen, oder Handelsdokumente, die alle Angaben des Warenmanifests enthalten, beigefügt werden. Alle Einlageblätter müssen jedoch folgende Angaben enthalten:

3.1. Anzahl der Zusatzblätter (Feld 8),

3.2. Anzahl und Art der Packstücke oder Gegenstände und das Gesamtbruttogewicht der in den Zusatzblättern aufgeführten Waren (Felder 9 bis 11).

4. Wenn das Carnet TIR für einen Lastzug oder mehrere Behälter ausgefertigt wird, muss in dem Warenmanifest der Inhalt jedes Fahrzeuges oder jedes Behälters gesondert angeführt sein. Vor diesen Angaben ist das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges oder die Erkennungsnummer des Behälters einzusetzen (Feld 9).

5. Wird der Transport über mehrere Abgangs- oder Bestimmungszollstellen durchgeführt, so sind die Eintragungen bezüglich der Waren, die von den einzelnen Zollstellen abzufertigen oder für die einzelnen Zollstellen bestimmt sind, im Warenmanifest ebenfalls jeweils deutlich voneinander zu trennen.

11. Ladestellen, Fotografien, Pläne usw.:

Wenn die Zollstellen für die Nämlichkeitssicherung von außergewöhnlich schweren oder sperrigen Waren verlangen, dass dem Carnet TIR diese Papiere beizufügen sind, werden sie zollamtlich bestätigt und auf Seite 2 des Carnet-Umschlags angeheftet. Ferner sind diese Papiere auf allen Einlageblättern im Feld 8 zu vermerken.

12. Unterschrift:

Alle Einlageblätter (Felder 14 und 15) sind vom Carnet TIR-Inhaber oder von seinem Vertreter zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.

Zwischenfälle oder Verkehrsunfälle

13. Werden Zollverschlüsse unterwegs infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses verletzt oder Waren vernichtet oder beschädigt, so hat sich der Warenführer unverzüglich an eine Zollstelle zu wenden, wenn eine solche in der Nähe ist, andernfalls an eine andere zuständige Behörde des Landes, in dem er sich befindet. Diese nimmt so schnell wie möglich das im Carnet TIR enthaltene Protokoll auf.

14. Wird bei einem Unfall das Umladen der Warenladung auf ein anderes Fahrzeug oder in einen anderen Behälter erforderlich, so darf dies nur in Gegenwart einer der in Pkt. 13 erwähnten Behörden geschehen. Diese Behörde nimmt ein Protokoll auf. Sofern das Carnet nicht den Vermerk "Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren" trägt, muss das Ersatzfahrzeug oder der Ersatzbehälter für den Warentransport unter Zollverschluss zugelassen sein. Außerdem sind Zollverschlüsse anzulegen und im Protokoll zu vermerken. Sind jedoch keine mit einem Verschlussanerkennnis (Zulassungsbescheinigung) ausgestatteten Fahrzeuge oder Behälter verfügbar, so können die Waren auch in nicht zugelassene Fahrzeuge oder Behälter umgeladen werden, wenn die Fahrzeuge oder Behälter ausreichende Sicherheit bieten. In diesem Fall prüfen die Zollstellen der nachfolgenden Länder, ob sie die Weiterbeförderung der Waren in diesem Fahrzeug oder Behälter mit Carnet TIR zulassen können.

15. Zwingt eine drohende Gefahr zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen, so kann der Warenführer von sich aus handeln, ohne das Eingreifen der in Pkt. 13 genannten Behörden zu beantragen oder abzuwarten. Er muss dann nachweisen, dass er gezwungen war, im Interesse des Fahrzeugs, des Behälters oder der Ladung so zu handeln; sofort nach Vornahme der dringlichsten Sicherungsmaßnahmen hat er eine der in Pkt. 13 genannten Behörden zu benachrichtigen, damit der Tatbestand festgestellt, die Ladung überprüft, das Fahrzeug oder der Behälter verschlossen und ein Protokoll aufgenommen werden kann.

16. Das Protokoll bleibt bis zur Bestimmungszollstelle dem Carnet TIR beigelegt.

17. Den Verbänden wird empfohlen, den Warenführern neben dem im Carnet TIR enthaltenen Vordruck weitere Protokollvordrucke in der Sprache oder den Sprachen der Durchgangsländer zur Verfügung zu stellen.

4. Verschluss

4.1. Nämlichkeitssicherung

Für Warentransporte unter Verwendung von Carnets TIR ist die Nämlichkeit zu sichern. Diese Nämlichkeitssicherung hat grundsätzlich mit Raumverschluss zu erfolgen; abgesehen von den im Abschnitt 3.3. angeführten Fällen dürfen nur Fahrzeuge und Behälter verwendet werden, welche dem TIR-Abkommen entsprechend eingerichtet sind und für die daher ein Verschlussanerkennnis (ZK-0911 Anlage 1) vorliegt.

4.1.1. Überprüfung

Die Abfertigungszollstellen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Zug der Abfertigung zu prüfen (vor Beladung, trotz Teilbeladung oder Gesamtbeladung, nach Entladung), ob die Verschlussicherheit offensichtlich noch gegeben ist, wobei stets in die Verschlussanerkennnisse, die bei Behältern üblicherweise am Behälter angebracht sind, Einsicht zu nehmen ist. Das Vorzeigen eines Verschlussanerkennnisses allein bildet noch keinen Beweis für die Verschlussicherheit.

4.1.2. Mängel in der Verschlussicherheit

1. Stellt eine Zollstelle fest, dass ein Fahrzeug oder ein Behälter, mit dem Waren unter Zollverschluss befördert werden, den technischen Bedingungen nicht entspricht, so hat sie durch Untersuchung festzustellen, ob dennoch die Verschlussicherheit gegeben ist; nur unter dieser Voraussetzung ist die Anlegung eines Raumverschlusses zulässig.
2. Erweist sich die Verschlussicherheit nur durch zusätzliche Maßnahmen der Zollstelle erzielbar (wie zB Anlegen einer Zollschnur um das ganze Fahrzeug, Zuheften eines Risses in der Schutzdecke mit der Zollschnur), so sind diese Maßnahmen vor Anlegung oder Anerkennung eines Raumverschlusses vorzunehmen.
3. Erweist sich das Fahrzeug oder der Behälter zur Warenbeförderung unter Zollverschluss nicht mehr geeignet, so ist die Nämlichkeit auf andere Weise zu sichern, eine Abfertigung auf Carnet TIR aber abzulehnen. Auf dem Verschlussanerkennnis ist zu vermerken, dass das Beförderungsmittel zur Warenbeförderung unter Zollverschluss nicht mehr geeignet ist. Eine Nämlichkeitssicherung durch Packstückverschluss oder Beschreibung ist im TIR-Verfahren (ausgenommen Abschnitt 3.3.) nicht zulässig.
4. In allen Fällen von festgestellten erheblichen Mängeln (auch wenn dadurch die Verschlussicherheit noch nicht weggefallen ist) ist eine Niederschrift (Drucksorte Za 84,

ZK-0911 Anlage 6) über die Art der festgestellten Mängel aufzunehmen und dem bundesweiten Fachbereich für Zoll und Verbrauchsteuern (FBZV) als Koordinierungsstelle der Verschlussanerkennnisse zu übermitteln. In dieser Niederschrift ist zutreffendenfalls auch anzugeben, ob und warum das Beförderungsmittel trotz der Mängel zur Beförderung unter Zollverschluss weiter zugelassen wurde.

5. Den Zollämtern gemeldete Mängel in der Verschlussicherheit sind in der Firmenkartei beim jeweiligen Verschlussanerkennnis zu vermerken. Sollte für das betreffende Fahrzeug kein Verschlussanerkennnis ausgestellt worden sein, ist die Meldung gleichfalls in der Firmenkartei zu erfassen. Diese Kartei dient als Grundlage für weitere Veranlassungen zur Erzielung einer möglichst weitgehenden Verwendung verschlussicher eingerichteter Beförderungsmittel.
6. Sollte die Beseitigung von Mängeln wegen Weigerung des Fahrzeughalters nicht erreicht werden können, ist die AISÖ hievon zu benachrichtigen, damit er sich auf geeignete Weise (Nichtausgabe von Carnets TIR) dagegen schützen kann, zur Zahlung von Abgabebeträgen herangezogen zu werden.

4.1.3. Ausnahmen vom Raumverschluss

Ohne Raumverschluss können nur "außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren" (siehe Abschnitt 3.3.) befördert werden.

5. Verschlussanerkennnis

Verfahren der Zulassung von Straßenfahrzeugen und Behältern zur Beförderung von Waren unter Zollverschluss - Ausstellung von Verschlussanerkennnissen.

5.1. Allgemeines

5.1.1. Straßenfahrzeuge

Straßenfahrzeuge, die den Bestimmungen gemäß [Anlage 2 des Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) entsprechen, werden zur Beförderung von Waren unter Zollverschluss durch Erteilung eines Verschlussanerkennnisses (Zulassungsbescheinigung, Approval Certificate, Certificat d`agrément)

1) einzeln

oder

2) nach der Bauart (Konstruktionstyp)

nach dem Muster der Anlage 1 zugelassen.

Dem Verschlussanerkennnis ist eine beglaubigte Fotografie oder Zeichnung beizufügen.

Die Zahl der beigefügten Dokumente ist unter der Nr. 6 des Verschlussanerkennnisses zu vermerken.

In allen Fällen, in denen mehr als ein Verschluss für die Nämlichkeitssicherung verwendet wird (insbesondere bei Spezial- und Tankfahrzeugen), ist die Anzahl der verwendeten Verschlüsse unter Punkt 5 des Verschlussanerkennnisses zu vermerken. Die Stellen, an denen die Zollverschlüsse angelegt werden, sind in den beizulegenden Fotografien oder Zeichnungen durch Einzeichnen von Kreisen oder Pfeilen kenntlich zu machen.

Bei Verlängerung oder Erneuerung der Verschlussanerkennnisse für Straßenfahrzeuge mit mehr als einem Verschluss ist vor angeführte Vorgangsweise zum Zeitpunkt der Verlängerung oder Erneuerung durchzuführen. Bis spätestens 5. November 2005 müssen alle in Österreich ausgestellten Verschlussanerkennnisse dieser Bestimmung entsprechen.

5.1.2. Behälter

Behälter, die den Bestimmungen der [Anlage 7 Teil I des Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) entsprechen, werden

- 1) auf der Herstellungsstufe nach der Bauart (Konstruktionstyp) durch die Erteilung eines Verschlussanerkennnisses nach dem Muster in der Anlage 2 (= Zulassung auf der Herstellungsstufe)

oder
- 2) nach der Herstellung, entweder einzeln oder für eine bestimmte Zahl von Behältern des gleichen Typs durch Erteilung eines Verschlussanerkennnisses nach dem Muster der Anlage 3 (= Zulassung auf einer späteren Stufe als der Herstellung) zugelassen.

5.2. Zuständigkeit

Für die Ausstellung des Verschlussanerkennnisses sind zuständig:

- 1) bei Straßenfahrzeugen die nach dem Konstruktionstyp und Behältern, die auf der Herstellungsstufe zugelassen werden, von dem Zollamt, in dessen Wirtschaftsraum der Herstellungsbetrieb liegt.
- 2) bei Straßenfahrzeugen, die einzeln zugelassen werden, von dem Zollamt in dessen Wirtschaftsraum das Fahrzeug seinen Standort hat.

- 3) bei Behältern, die nach ihrer Herstellung zugelassen werden, das Zollamt, in dessen Wirtschaftsraum der Besitzer des Behälters seinen Geschäftssitz/Wohnsitz hat.

5.3. Einzelzulassung von Straßenfahrzeugen

Die Einzelzulassung eines Straßenfahrzeuges kann der Eigentümer oder Halter mit dem Muster laut Anlage 4 beantragen. Dem Antrag ist eine Beschreibung mit einer Zeichnung oder Fotografie (Seiten und Rückansicht) des Fahrzeuges in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Daraus sollen die Art, die Fabrikmarke, der Hersteller, die Fahrgestellnummer und, sofern vorhanden, das amtliche Kennzeichen, die Beschaffenheit des Laderaumes und alle anderen für die zollsichere Herrichtung wesentlichen Merkmale ersichtlich sein.

Das Fahrzeug ist zur Prüfung in unbeladenem Zustand und mit seinen regelmäßigen Zubehör- und Ausrüstungsgegenständen vorzuführen.

Ein Verschlussanerkennnis wird nur erteilt, wenn das Zollamt durch Prüfung des Fahrzeuges nach den Richtlinien der [Anlage 2 des Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) feststellt, dass es diesen Bestimmungen entspricht. Bei Nichtentsprechen wird vom bewilligenden Zollamt schriftlich auf zu behebbende Mängel verwiesen.

Für die Prüfung erforderliche Hilfeleistungen hat der Antragsteller selbst oder zu seinen Lasten ausführen zu lassen.

Ergibt die Prüfung, dass das Fahrzeug den Bestimmungen der [Anlage 2 des Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) entspricht, so erteilt das Zollamt ein auf zwei Jahre gültiges Verschlussanerkennnis.

Das Zollamt führt über die Verschlussanerkennnisse ein Verzeichnis mit den Anträgen und den Kopien der Beschreibung, Zeichnungen oder Fotografien.

Kurz vor oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Verschlussanerkennnisses kann das Fahrzeug dem Zollamt, in dessen Wirtschaftsbereich es seinen Standort hat, zur Überprüfung der Verschlussfähigkeit vorgeführt werden. Ergibt die Prüfung keine Beanstandung, so wird die Gültigkeitsdauer des Verschlussanerkennnisses vom Zollamt um zwei Jahre verlängert, bzw. wird ein neues Verschlussanerkennnis ausgestellt, wenn kein Raum mehr für die Verlängerung auf dem Vordruck vorhanden ist.

Ergibt die Prüfung, dass das Straßenfahrzeug nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen entspricht, so muss es, bevor es erneut zum Warentransport mit Carnet TIR verwendet werden kann, wieder in den Zustand versetzt

werden, der für seine Zulassung maßgebend war, damit es den technischen Bedingungen wieder entspricht.

Werden wesentliche Merkmale eines Straßenfahrzeuges geändert, so erlischt die Gültigkeit der Zulassung.

Seit 1. Jänner 2010 sind alle neu ausgestellten Verschlussanerkennnisse und auch alle Verlängerungen der Geltungsdauer von bestehenden Verschlussanerkennnissen zu scannen [Dateiformat ".pdf"; schwarz/weiß (nicht in Farbe!)] und per E-Mail an das CC-Kundenadministration (E-Mail-Adresse: CC-Kundenadministration@bmf.gv.at) zu senden; eine Übermittlung der Daten der Verschlussanerkennnisse (Neuausstellung bzw. Verlängerung der Geltungsdauer) an den bundesweiten Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern ist nicht mehr erforderlich.

5.3.1. Serienherstellung

Werden Straßenfahrzeuge eines Typs in Serie hergestellt, so kann der Hersteller die Zulassung nach der Bauart beantragen.

In dem Antrag sind die Erkennungsnummern oder Buchstaben des Fahrzeugtyps zu bezeichnen. Dem Antrag sind Zeichnungen und eine detaillierte Konstruktionsbeschreibung beizufügen.

Der Hersteller muss sich schriftlich verpflichten:

- 1) dem zuständigen Zollamt die Fahrzeuge vorzuführen die es prüfen möchte,
- 2) dem zuständigen Zollamt während der Herstellung der Serie des betreffenden Typs jederzeit die Prüfung weiterer Fahrzeuge zu gestatten,
- 3) dem zuständigen Zollamt jede, auch noch so kleine Änderung der Bauart vor ihrer Durchführung anzuzeigen,
- 4) auf den Straßenfahrzeugen an einer sichtbaren Stelle die Erkennungsnummern oder -buchstaben des Typs sowie die Nummern des einzelnen Fahrzeugs in der Serie (Fabrikationsnummer) anzubringen,
- 5) ein Verzeichnis der hergestellten Fahrzeuge der zugelassenen Bauart zu führen.

Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Unterlagen teilt das Zollamt dem Antragsteller mit, ob gegebenenfalls Änderungen an der geplanten Ausführung vorgenommen werden müssen, um zugelassen werden zu können.

Eine Zulassung nach dem Konstruktionstyp wird nur erteilt, wenn sich das zuständige Zollamt durch Prüfung eines oder mehrerer hergestellter Fahrzeuge dieses Konstruktionstyps davon überzeugt hat, dass die Fahrzeuge den technischen Bedingungen der [Anlage 2 des Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) entsprechen.

Für die Prüfung erforderliche Hilfeleistungen hat der Antragsteller auszuführen oder auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Das Zollamt teilt dem Hersteller seine Entscheidung über die Zulassung nach dem Konstruktionstyp schriftlich mit.

Das zuständige Zollamt trägt dafür Sorge, damit für jedes hergestellte Fahrzeug der bewilligten Bauserie ein vom Zollamt bestätigtes, auf zwei Jahre gültiges Verschlussanerkennnis ausgegeben wird.

Das Zollamt führt über die Verschlussanerkennnisse ein Verzeichnis mit den Anträgen und den Kopien der Beschreibung, Zeichnungen oder Fotografien.

Das Verschlussanerkennnis ist nur gültig, wenn sein Inhaber, bevor er das Fahrzeug zum Warentransport verwendet, mit folgenden Daten ergänzt:

- Angabe des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges unter Punkt 1 des Verschlussanerkennnisses
- oder
- bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen durch Angabe seines Namens und seiner Geschäftsadresse unter Punkt 8.

Kurz vor oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Verschlussanerkennnisses kann das Fahrzeug dem Zollamt, in dessen Wirtschaftsbereich es seinen Standort hat, zur Überprüfung der Verschlusssicherheit vorgeführt werden. Ergibt die Prüfung keine Beanstandung, so wird die Gültigkeitsdauer des Verschlussanerkennnisses vom Zollamt um zwei Jahre verlängert, bzw. wird ein neues Verschlussanerkennnis ausgestellt, wenn kein Raum mehr für die Verlängerung auf dem Vordruck vorhanden ist.

Ergibt die Prüfung, dass das Straßenfahrzeug nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen entspricht, so muss es, bevor es erneut zum Warentransport mit Carnet TIR verwendet werden kann, wieder in den Zustand versetzt werden, der für seine Zulassung maßgebend war, damit es den technischen Bedingungen wieder entspricht.

Werden wesentliche Merkmale eines Straßenfahrzeuges geändert, so erlischt die Gültigkeit der Zulassung. Es muss erneut zugelassen werden, bevor es zur Warenbeförderung unter Zollverschluss mit Carnet TIR verwendet werden darf.

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens verlangen grundsätzlich kein neues Zulassungsverfahren, wenn ein nach dem Konstruktionsprinzip zugelassenes Fahrzeug in ihr Land eingeführt wird.

Das Verschlussanerkennnis ist im Straßenfahrzeug im Original mitzuführen.

5.3.2. Zulassung von Behältern nach dem Konstruktionstyp auf der Herstellungsstufe

Wenn ein Hersteller, für Behälter eines Typs, die er in Serie erzeugt, eine Zulassung (Verschlussanerkennnis) auf Grund der Herstellungsstufe erwirken will, so hat er, bei dem Zollamt, in dessen Wirtschaftsraum der Herstellungsbetrieb liegt einen Antrag gemäß dem Muster der Anlage 4 zu stellen.

Die Kennnummern und/oder Kennbuchstaben der Behälterserie sind in diesem Antrag anzugeben. Dem Antrag sind eine genaue Konstruktionsbeschreibung und Zeichnungen des zuzulassenden Behältertyps beizulegen.

Der Hersteller verpflichtet sich schriftlich:

- 1) dem zuständigen Zollamt einen oder mehrere Behälter nach ihrer Fertigstellung zur Prüfung vorzuführen,
- 2) dem zuständigen Zollamt während der Herstellung der Serie des betreffenden Typs jederzeit die Prüfung weiterer Behälter zu gestatten,
- 3) dem zuständigen Zollamt jede, auch noch so kleine Änderung der Bauart vor ihrer Durchführung bekannt zu geben,
- 4) zusätzlich zu den Angaben auf der Zulassungstafel, auf jedem Behälter, die Erkennungsnummern und/oder -buchstaben der Serie, und die Fabrikationsnummer des einzelnen Behälters in der Serie anzubringen,
- 5) ein Verzeichnis der hergestellten Behälter der zugelassenen Bauart zu führen.

Nach abgeschlossener Prüfung der dem Antrag beigelegten Unterlagen teilt das Zollamt dem Antragsteller erforderlichenfalls mit, welche Änderungen an der zuzulassenden Bauserie vorgenommen werden müssen.

Die Zulassung erfolgt in jedem Fall erst, wenn das Zollamt einen oder mehrere Behälter auf Übereinstimmung mit den technischen Vorgaben der [Anlage 7 Teil I des Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) geprüft hat.

Ergibt die Prüfung keine Bedenken betreffend der Verschlussicherheit so stellt das Zollamt ein zeitlich unbegrenztes Verschlussanerkennnis (Zulassungsbescheinigung) für eine zahlenmäßig unbegrenzte Serie von Behältern des zugelassenen Typs oder für eine bestimmte Zahl von Behältern nach dem Muster der Anlage 2 aus, welches den Hersteller berechtigt an jedem Behälter der Serie eine Zulassungstafel nach dem Muster der Anlage 5 anzubringen.

Das Zollamt führt über die Verschlussanerkennnisse (Zulassungsbescheinigung) ein Verzeichnis mit den Anträgen und den Kopien der Beschreibung, Zeichnungen oder Fotografien.

Die ein Verschlussanerkennnis ausstellenden Zollstellen übermitteln die Daten der Verschlussanerkennnisse bei Neuausstellung, Verlängerung oder Widerruf (Verzicht) an das „Competence Center Versandverfahren“ beim Zollamt Wr. Neustadt per e-mail mit der dafür vorgesehenen "excel-Datei".

Die Behälter der zugelassenen Bauart dürfen zum Warentransport unter Zollverschluss nur dann verwendet werden wenn die Zulassungstafel mit den darin vorgesehenen Eintragungen an einer gut sichtbaren Stelle am Behälter fest (geschweißt oder genietet) angebracht worden ist.

5.3.2.1. Zulassungstafel

Die Zulassungstafel besteht aus einer mindestens 20cm mal 10cm großen Metalltafel (Muster Anlage 5).

Die Beschriftung erfolgt in vertiefter/erhabener Prägung oder in einer sonstigen dauerhaft lesbaren Schrift, in englischer oder französischer Sprache und enthält folgende Angaben:

- 1) „Agree pour le transport sous scellement douanier“ oder „Approved for transport under Customs seal“,
- 2) die Länderkennzeichnung des Landes in dem der Behälter zugelassen worden ist, entweder abgekürzt nach den im KFZ-Verkehr Verwendung findenden Abkürzungen, (zB: AT) oder ausgeschrieben,
- 3) die Nummer der Zulassungsbescheinigung und das Zulassungsjahr,

- 4) die Erkennungsnummer des Behältertyps sowie seine vom Hersteller vergebene Fabrikationsnummer.

Werden wesentliche Merkmale eines Behälters geändert so erlischt seine Zulassung und er muss, bevor zum Transport unter Zollverschluss verwendet wird vom zuständigen Zollamt erneut zugelassen werden.

Entspricht ein Behälter nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen, so muss er, bevor er zum Transport unter Zollverschluss verwendet wird, wieder in den technischen Zustand versetzt werden der für seine Zulassung maßgeblich war.

5.3.3. Zulassung auf einer späteren Stufe als der Herstellung

Ist die Zulassung auf der Herstellungsstufe unterblieben, so kann der Eigentümer oder Halter für einen oder mehrere Behälter die Erteilung eines Verschlussanerkennnisses (Zulassungsbescheinigung) beim zuständigen Zollamt mit dem Muster laut Anlage 3 beantragen.

Dem Antrag muss die laufende/n Nummer/n (Fabrikationsnummer/n) des Herstellers sowie eine Beschreibung mit einer Zeichnung oder Fotografie beigelegt sein.

Der/die Behälter ist/sind in unbeladenem Zustand und mit seinen/ihren regelmäßigen Zubehör- und Ausrüstungsgegenständen vorzuführen.

Ein Verschlussanerkennnis (Zulassungsbescheinigung) wird nur erteilt, wenn das Zollamt durch Prüfung des/der Fahrzeuge/s nach den Richtlinien der [Anlage 7 Teil I des Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) feststellt, dass es diesen Bestimmungen entspricht bzw. wird mitgeteilt welche Mängel behoben werden müssen.

Für die Prüfung erforderliche Hilfeleistungen hat der Antragsteller selbst oder zu seinen Lasten ausführen zu lassen.

Ergibt die Prüfung, dass das Fahrzeug den Bestimmungen der [Anlage 7 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) entspricht, so erteilt das Zollamt ein Verschlussanerkennnis (Zulassungsbescheinigung), welches den Antragsteller berechtigt, eine Zulassungstafel mit den vor angeführten Eintragungen an dem/n, im Antrag genannten Behälter/n, anzubringen.

Die Behälter dürfen zum Transport unter Zollverschluss nur nach Anbringung der Zulassungstafel verwendet werden.

Die Angaben auf der Zulassungstafel sind wie unter Abschnitt 5.3.2.1. „Zulassungstafel“ ausgeführt anzubringen.

Werden wesentliche Merkmale eines Behälters geändert, so erlischt seine Zulassung und er muss, bevor er zum Transport unter Zollverschluss verwendet wird, vom zuständigen Zollamt erneut zugelassen werden.

Entspricht ein Behälter nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen, so muss er, bevor er zum Transport unter Zollverschluss verwendet wird, wieder in den technischen Zustand versetzt werden der für seine Zulassung maßgeblich war.

Überwachung der Zollsicherheit bei gültigen Verschlussanerkennnissen/Anbringung von Vermerken:

Bei der Zollabfertigung von unter Raumverschluss zu transportierenden Waren unter Verwendung von Carnets TIR soll die Verschlussfähigkeit, soweit es die Beladung gestattet, geprüft werden. Es können sich dabei wesentliche Mängel, die einen Transport unter Carnet TIR unmöglich machen, oder geringfügige Mängel, die eine Abfertigung zum Carnet TIR-Verfahren zwar gestatten, aber dennoch umgehend behoben werden müssen, ergeben.

Bei wesentlichen Mängeln wird die Weiterfahrt mit Carnet TIR verwehrt.

Im Verschlussanerkennnis wird der festgestellte wesentliche Mangel unter Pkt. 10 genau beschrieben und das Verschlussanerkennnis damit für ungültig erklärt.

Das Fahrzeug kann erst wieder zur Warenbeförderung unter Zollverschluss verwendet werden, wenn der Mangel behoben und das Fahrzeug einer befugten Zollstelle im In- oder Ausland zur Begutachtung vorgeführt wurde, welches die Wiederherstellung des für seine Zulassung maßgeblichen Zustandes im Feld 11 des Verschlussanerkennnisses bestätigt.

Fahrzeuge mit einem ungültigen Verschlussanerkennnis (Vermerk im Feld 10) dürfen erst wieder zum Transport unter Raumverschluss mittels Carnet TIR verwendet werden, wenn sie instand gesetzt wurden und die Instandsetzung im Feld 11 von den Zollbehörden bestätigt wurde.

Die auf dem Verschlussanerkennnis angebrachten Vermerke sind vom Zollamt mit Datum, Unterschrift und Amtsstempel zu bestätigen.

Wenn ein Fahrzeug geringfügige Mängel aufweist (Mängel stellen kein Schmuggelrisiko dar) so kann das Fahrzeug zum Transport mit Carnet TIR weiterverwendet werden. Der Inhaber

des Verschlussanerkennnisses ist von dem Mangel zu unterrichten und er hat sein Fahrzeug umgehend in einen verschlusssicheren Zustand zu bringen.

Bei Vorhandensein von wesentlichen und/oder geringfügigen Mängeln ist auf jeden Fall eine Meldung an den bundesweiten Fachbereich für Zoll und Verbrauchsteuern als Koordinierungsstelle der Verschlussanerkennnisse für Österreich mittels Vordruck ZA 84, (ZK-0911 Anlage 6), dem eine Kopie des Verschlussanerkennnisses, samt den dazugehörigen Anlagen (Fotografien, Zeichnungen) vom bemängelten Fahrzeuge beiliegt, zu übermitteln.

Entspricht ein Behälter nicht mehr den Bestimmungen seiner Zulassung gemäß [Anlage 7 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#), so darf er zur Warenbeförderung unter Raumverschluss erst wieder nach bestimmungsgemäßer Instandsetzung verwendet werden.

5.4. Sonderregelung für Schiebeplanenfahrzeuge

Für Schiebeplanenfahrzeuge, die nicht den technischen Bestimmungen der [Anlage 2 Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) (Straßenfahrzeuge), oder der [Anlage 7 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) (Behälter) entsprechen, darf kein Verschlussanerkennnis/Zulassungsbescheinigung ausgestellt werden.

Wurden für Fahrzeuge/Behälter mit Schiebeplanen, die nicht den genannten Bestimmungen entsprechen, Verschlussanerkennnisse/Zulassungsbescheinigungen erteilt, so sind diese bei der nächsten Verlängerung derselben einzuziehen. Nur wenn eine Umrüstung der Fahrzeuge auf die geltenden technischen Bedingungen erfolgt ist, wird ein neues Verschlussanerkennnis/Zulassungsbescheinigung erteilt.

Kommt es im Zuge einer Eröffnung eines TIR-Versands zur Feststellung, dass eine Verschlusssicherheit trotz Vorliegen eines Verschlussanerkennnisses nicht gegeben ist, so ist gemäß Abschnitt 4.1.2. vorzugehen.

Verschlussanerkennnis

Anlage 1

APPROVAL CERTIFICATE of a road vehicle for the transport of goods under Customs seal Certificate No TIR Convention of 14 November 1975 Issued by:..... (Competent Authority) [page 1]

IDENTIFICATION 1. Registration No 2. Type of vehicle 3. Chassis No 4. Trade mark (or name of manufacturer) 5. Other particulars 6. Number of annexes	Certificate No		
7. APPROVAL ☐ individual approval ¹ - ☐ approval by design type ¹ - Authorization No (if applicable) Place Date Signature	Valid until Stamp		
8. HOLDER, (manufacturer, owner or operator) (for unregistered vehicles only) Name and address			
9. RENEWALS			
Valid until			
Place			
Date			
Signature			
Stamp			

¹ mark applicable alternative with an 'X'.

Please see the "Important Notice" on page 4.
[page 2]

REMARKS (reserved for the use of Competent Authorities)				Certificate No
10. Defects noted		11. Rectification of defects		
Authority	Stamp	Authority	Stamp	
Signature		Signature		
10. Defects noted		11. Rectification of defects		
Authority	Stamp	Authority	Stamp	
Signature		Signature		
10. Defects noted		11. Rectification of defects		
Authority	Stamp	Authority	Stamp	
Signature		Signature		
12. Other remarks				

Please see "Important Notice" on page 4.
[page 3]

IMPORTANT NOTICE

1. When the authority which has granted the approval deems it necessary, photographs or diagrams authenticated by the authority shall be attached to the approval certificate. The number of those documents shall then be inserted by the competent authority, under item No. 6 of the certificate.
2. The certificate shall be kept on the road vehicle. This must be the original of the certificate, not, however, a photocopy.
3. Road vehicles shall be produced every two years, for the purposes of inspection and of renewal of approval where appropriate, to the competent authorities of the country in which the vehicle is registered or, in the case of unregistered vehicles, of the country in which the owner or user is resident.
4. If a road vehicle no longer complies with the technical conditions prescribed for its approval, it shall, before it can be used for the transport of goods under cover of TIR Carnets, be restored to the condition which had justified its approval so as to comply again with the said technical conditions.
5. If the essential characteristics of a road vehicle are changed, the vehicle shall cease to be covered by the approval and shall be re-approved by the competent authority before it can be used for the transport of goods under cover of TIR Carnets.

Anlage 2

Bescheinigung über die Zulassung nach dem Konstruktionstyp

1. Bescheinigung Nummer
2. Es wird bescheinigt, dass der nachstehend beschriebene Behältertyp zugelassen worden ist und dass die nach diesem Typ hergestellten Behälter zum Warentransport unter Zollverschluss zugelassen werden können.
3. Art des Behälters
4. Erkennungsnummer oder -buchstaben des Konstruktionstyps
5. Kennnummer der Konstruktionszeichnungen
6. Kennnummer der Konstruktionsbeschreibung
7. Eigengewicht
8. Abmessungen außen in Zentimetern
9. Wesentliche Merkmale der Bauart (Werkstoffart, Konstruktionsart usw.)
10. Diese Bescheinigung gilt für alle nach den oa. Zeichnungen und der oa. Beschreibung hergestellten Behälter^{*)}
11. Erteilt dem

(Name und Adresse des Herstellers)

der berechtigt ist, an jedem von ihm nach dem zugelassenen Typ hergestellten Behälter eine Zulassungstafel anzubringen,

In (Ort), am..... (Datum) 20

von

(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Organisation oder Dienststelle)

^{*)} Hier sind die Buchstaben und Ziffern einzusetzen, die auf der Zulassungstafel anzubringen sind (siehe [Anlage 7 Teil II Abs. 5 lit. b des Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#)).

WICHTIGER HINWEIS

Entspricht ein Behälter nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen, so muss er, bevor er zum Warentransport unter Zollverschluss verwendet werden kann, wieder in den Zustand versetzt werden, der für eine Zulassung maßgebend war, damit er den technischen Bedingungen wieder entspricht. Werden wesentliche Merkmale des Behälters geändert, so erlischt seine Zulassung; er muss, bevor er zum Warentransport unter Zollverschluss verwendet werden kann, von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Anlage 3

Bescheinigung über die Zulassung auf einer späteren Stufe als der Herstellung

1. Bescheinigung Nummer. ^{*)}
2. Es wird bescheinigt, dass der (die) nachstehend bezeichnete(n) Behälter zum Warentransport unter Zollverschluss zugelassen worden ist (sind).
3. Art der (des) Behälter(s)
4. Laufende Fabrikationsnummer(n) des (der) Behälter(s)
5. Eigengewicht
6. Abmessung außen in Zentimetern
7. Wesentliche (Ort), am..... (Datum)
von

(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Organisation oder Dienststelle)

^{*)} Hier sind die Buchstaben und Ziffern einzusetzen, die auf der Zulassungstafel anzubringen sind (siehe [Anlage 7 Teil II Abs. 5 lit. b des Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#)).

WICHTIGER HINWEIS

Entspricht ein Behälter nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen, so muss er, bevor er zum Warentransport unter Zollverschluss verwendet werden kann, wieder in den Zustand versetzt werden, der für eine Zulassung maßgebend war, damit er den technischen Bedingungen wieder entspricht.

Werden wesentliche Merkmale des Behälters geändert, so erlischt seine Zulassung; er muss, bevor er zum Warentransport unter Zollverschluss verwendet werden kann, von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Anlage 4

1) Antrag auf Neuausstellung/Verlängerung eines Verschlussanerkennnisses GZ:

An das Zollamt	
Antragsteller:	
Bei Verlängerung: Nummer des Verschlussanerkennnisses und ausstellendes Zollamt	
Straßenfahrzeug Einzelzulassung nach der Bauart LKW Auflieger Anhänger Transporter sonstiges Amtliches Kennzeichen	
Hersteller des Fahrgestells	Fahrgestellnummer
Hersteller des Aufbaus	Nummer
Art des Aufbaus Aufbau mit Schutzdecke Thermoaufbau Koffer Tank Silo Sonstige	
Spätere Stufe als der der Herstellung Auf der Herstellungsstufe Container Wechselbehälter Abnehmbarer Tank Sonstiger Aufbau mit Schutzdecke teilweise offen (open Top) zusammenklappbar oder zerlegbar	
Fabrikationsnummer Eigengewicht Erkennungszeichen	

Angaben zum Laderaum/Behälter Kasten Zylinder Kugel sonstige Abmessungen des Laderaumes Länge Breite Höhe Durchmesser Außen Innen bei Tank und Silo Inhalt in Liter Kammeranzahl
Merkmale des Laderaumes/Behälters (verwendete Materialien usw.)
Anlagen Lichtbilder...../Zeichnungen...../sonstige.....
Sind alle zur Aufnahme von Waren geeigneten Räume für die Zollkontrolle leicht zugänglich? ja/nein Hat das Fahrzeug im Bereich des Laderaums einen geheimen oder schwer zu entdeckenden Raum der zur Unterbringung von Waren geeignet ist? ja/nein Ist es möglich aus dem verschlossenen Teil des Fahrzeuges / Behälters Waren zu entnehmen oder in ihn hineinzubringen ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Zollverschluss zu verletzen? Ja/nein
Anzahl der Zollverschlüsse / Bezeichnung der Stelle am Fahrzeug/Behälter an der sie anzubringen sind.
Ort, Datum, Unterschrift

2) Verhandlungsniederschrift über die Prüfung des vor bezeichneten Fahrzeuges:

Auf Grund des vorliegenden Antrages wurde heute im Beisein der Firma oder eines Vertreters der Antrag stellenden Firma und des unterfertigten Zollorgans das

gegenständliche Beförderungsmittel hinsichtlich der Verschlussicherheit überprüft (zur Grundlage diene das TIR-Übereinkommen 1978 - [Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) - mit seinen Anlagen) und dabei festgestellt:

Die Verschlussicherheit im Sinne der für die Zulassung zum Internationalen Warentransport unter Zollverschluss vorgesehenen Bedingungen ist/ist nicht gegeben.

Folgende Mängel wurden festgestellt:

Es wird gebeten die festgestellten Mängel zu beheben und das Fahrzeug unter Vorlage dieser Niederschrift bis zum..... (Datum) wieder zur Prüfung vorzuführen.

Es sind Zollverschlüsse anzulegen, die Lage ist in den Beilagen zum Verschlussanerkennnis gekennzeichnet.

Es wird für das Fahrzeug das Verschlussanerkennnis mit der Nummer..... gültig bis zum..... ausgestellt.

Das Verschlussanerkennnis mit der Nummer.....ausgestellt vom Zollamt.....am.....

wird bis einschließlichverlängert.

Eine Wiedervorführung zur Verlängerung ist nötig.

Ort.....Datum.....

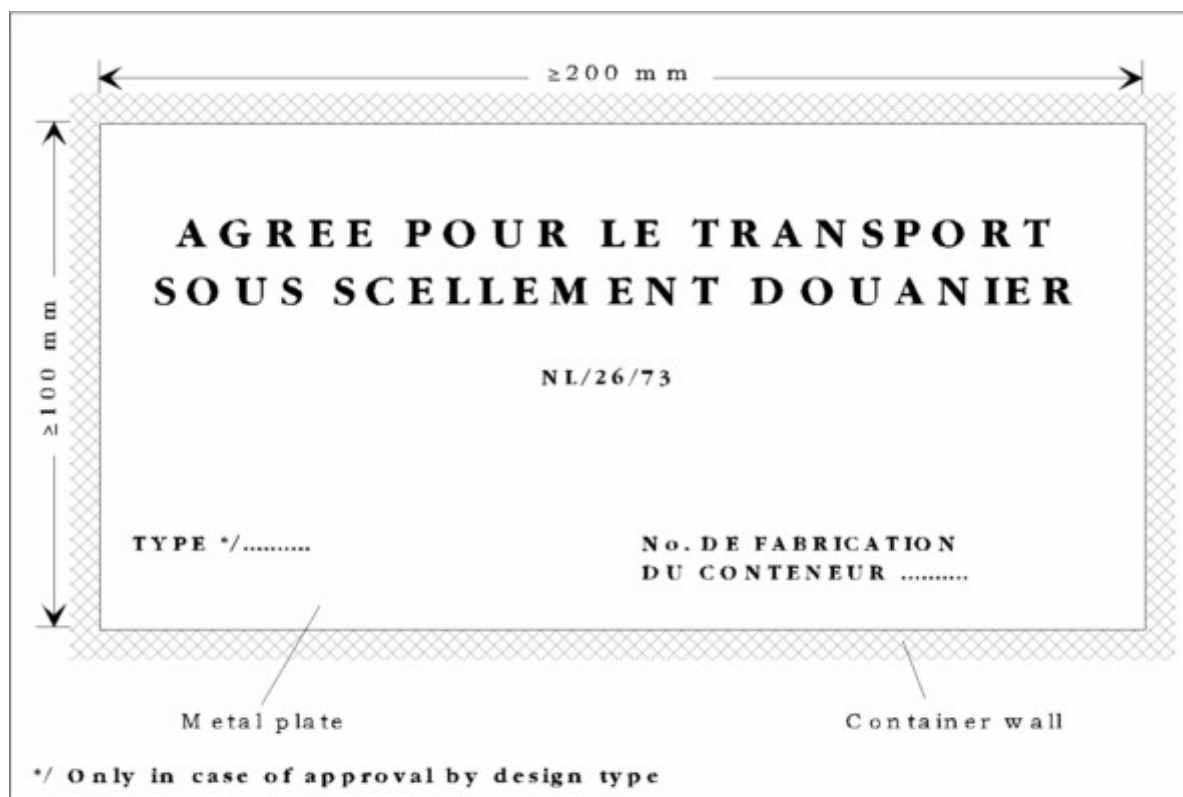
(Unterschrift und Stempel des ausstellenden Zollamtes)

Anlage 5

Zulassungstafel (englische Fassung)



Zulassungstafel (französische Fassung)



Anlage 6

Zollstelle, Ort, Datum		
GZ.		
NIEDERSCHRIFT – über Mängel der ☒ Zutreffendes bitte ankreuzen Verschluss sichern Einrichtung eines ☐ Beförderungsmittels ☐ Behälters		
aufgenommen anlässlich der Gestellung einer Warensendung		
bei/beim/bei der	Datum, Uhrzeit	Verhandlungsleiter
mit Fahrzeuglenker	Geburtsdatum Reisepass Nr.	Kennzeichen des Beförderungsmittels / Behälters
Unternehmen	Anschrift	Verschlussanerkennnis Nr. ausgestellt von
CRN		☐ Einfuhr ☐ Ausfuhr
Getroffene Feststellungen		
Das Verschlussanerkennnis wurde		
☐ für ungültig erklärt, Kopie liegt bei		
Der Fahrzeuglenker wurde aufgefordert, die festgestellten Mängel vor weiterer Verwendung des Fahrzeuges zur Warenbeförderung von Zollgütern unter Raumverschluss beheben zu lassen		

Die Mängel wurden im Verschlussanerkennnis
☐ vermerkt
☐ nicht vermerkt
Unterschrift des Zollorgans Unterschrift des Fahrzeuglenkers
Urschriftlich
☐ an den bundesweiten Fachbereich für Zoll und Verbrauchsteuern (bei Ungültigerklärung eines inländischen Verschlussanerkennnisses)
☐ an das Bundesministerium für Finanzen im Wege des bundesweiten Fachbereichs für Zoll und Verbrauchsteuern (bei ausländischen Verschlussanerkennnissen bei erheblichen Mängeln)
mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

6. Suchverfahren

Sonderzuständigkeit für das Zollamt Wien

Gemäß [§ 13 Z 2 AVOG 2010 - DV](#) wird zur Einleitung und Durchführung der Suchverfahren, sowie zur Erhebung der Eingangsabgaben (Abgang und Bestimmung), die Zuständigkeit auf das Zollamt Wien im Verfahren mit Carnet TIR übertragen.

6.0. Fristen im Suchverfahren

Die nachstehend angeführten Fristen, welche durch die Bestimmungen des ZK, der ZK-DVO bzw. des [Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) sowie durch Verwaltungsabsprachen geregelt sind, sind strikt einzuhalten.

Bestimmungszollstelle in Österreich Rücksendung des Trennabschnittes an Abgangs-(Eingangs-)zollstelle	unverzüglich spätestens 10 Arbeitstage nach Gestellung
Abgangszollstelle in Österreich: Abfrage des Carnets im ZITAT und Abtretung an das Zollamt Wien	6 Wochen nach Eröffnung
Verständigung des bürgenden Verbandes und des Carnetinhabers	2 Monate nach Annahme der Anmeldung (ZA Wien)

Einleitung des Suchverfahrens Versenden der Suchanzeige	4 Monate nach Annahme der Anmeldung (ZA Wien)
Versenden des Mahnbriefes	3 Monate nach Versenden der Suchanzeige (ZA Wien)
Unterrichtung des Bürgen gemäß Artikel 11 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR	12 Monate nach Annahme der Anmeldung (ZA Wien)
Erhebung der Abgaben nach Artikel 456 Abs. 2 ZK-DVO	10 Monate nach Annahme der Anmeldung (ZA Wien)
Frist für die buchmäßige Erfassung	2 Tage nach dem Tag, an dem die Zollbehörde im konkreten Einzelfall in der Lage ist, den betreffenden Abgabenbetrag zu berechnen und den Zollschuldner zu bestimmen.
Festsetzungsverjährung	3 Jahre nach dem Entstehen der Zollschuld

6.1. Aufgaben der Abgangs-Eingangszollstelle

Konnte trotz Berichtigung etwaiger Dateneingabefehler im Rahmen der Bereinigung der Unstimmigkeitslisten in der Anwendung ZITAT zu einem bestimmten Carnet TIR zu der von der Abgangs- oder Eingangszollstelle veranlassten Dateneingabe keine korrespondierende Dateneingabe der Erledigung festgestellt werden, ergibt sich die Vermutung, dass eine Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit aufgetreten ist. In diesen Fällen ist daher ein Suchverfahren einzuleiten. Im betreffenden Datensatz ist im Datenfeld "TC 20" der Eintrag "J" vorzunehmen, um ihn aus der Unstimmigkeitsliste zu eliminieren. Geht entsprechend des Artikel 455 ZK-DVO der Trennabschnitt 2 des Carnet TIR nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eröffnung des Carnet TIR bei den Zollbehörden des Eingangs- oder Abgangslandes ein, so ist ein Akt anzulegen und das Blatt 1 mit allfälligen Beilagen zuständigkeitshalber an das Zollamt Wien abzutreten.

6.2. Aufgaben des Zollamtes Wien

(1) Ist das Carnet TIR nicht erledigt worden, ergeht innerhalb von zwei Monaten eine Mitteilung nach [Artikel 11 Absatz 1 des Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) an den bürgenden Verband und an den Inhaber des Carnet TIR.

(2) Das Zollamt Wien sendet spätestens nach vier Monaten nach erfolgter Abfertigung eine Carnet TIR-Suchanzeige (Zoll Standardset) an die vorgesehene Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle. Sie vermerkt auf der Suchanzeige alle Angaben, die sie ermitteln konnte (insbesondere Namen und Anschrift des Warenempfängers bei eingehenden Sendungen).

(3) Sendet die Bestimmungs(zoll-)stelle die Suchanzeige zurück und ersucht dabei im Feld II der Suchanzeige um zusätzliche Auskünfte, füllt die Abgangs- bzw. Eingangszollstelle das Feld III aus und sendet die Suchanzeige erneut an die Bestimmungszollstelle.

(4) Geht als Antwort auf die Suchanzeige die Erledigungsbescheinigung oder eine mit Gestellungsvermerk versehene Ablichtung des Abschnitts 2 des Carnet TIR ein, ohne dass darauf Abweichungen vermerkt sind, so ist das Carnet TIR-Verfahren zu erledigen. Das gleiche gilt, wenn die Suchanzeige von einer im Anwendungsgebiet gelegenen Zollstelle gemeinsam mit einer Abfrage zurücklangt, wonach zwischenzeitlich zur Ersterfassung eine korrespondierende Erfassung der Erledigung vorgenommen worden ist.

(5) Antwortet die Bestimmungs(zoll-)stelle nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Suchanzeige, ist ein Carnet TIR-Mahnbrief (Zoll Standardset) an die der Bestimmungs- bzw. Ausgangszollstelle vorgesetzten Behörde, deren Bezeichnung und Anschrift in dem "Verzeichnis der für gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren zuständigen Zollstellen" enthalten ist (siehe dort unter Buchstabe E bzw. in der Liste der Zollstellen der einzelnen Länder vorangestellten besonderen Vorbemerkungen) zu senden. Dem Mahnbrief ist eine Ablichtung des Abschnitts 1 des Carnet TIR und der Suchanzeige anzuschließen.

6) Hinsichtlich des Suchverfahrens für Carnet TIR mit empfindlichen Waren wird auf Abschnitt 7.2. verwiesen.

(7) Wird gegen einen Abgabenschuldner oder eine dritte Person ein Finanzstrafverfahren nach [§ 82 Abs. 3 FinStrG](#) oder [§ 83 Abs. 3 FinStrG](#) eingeleitet, oder ein Finanzvergehen nach [§ 54 Abs. 1 FinStrG](#) oder [§ 82 Abs. 2 FinStrG](#) angezeigt, so ist auch diesem Fall das Zollamt Wien für die Abgabenerhebung zuständig. Eine Information über die Einleitung bzw. Anzeige ist dem Zollamt Wien zu übermitteln.

(8) Bei festgestellten Zollzuwiderhandlungen im Carnet TIR-Verfahren hat das Zollamt Wien spätestens vor Ablauf eines Jahres (Posteingang beim Empfänger) nach Abfertigung den bürgenden Verband und den Carnet-Inhaber davon zu unterrichten, dass das Verfahren nicht bzw. unter Vorbehalt erledigt wurde (siehe [Artikel 11 Abs. 1 Zollabkommen über den internationalen Waretransport mit Carnets TIR](#)). In der Mitteilung ist eine Frist von drei Monaten für den Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung des Carnet zu setzen. Wird

dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erhebt das Zollamt Wien die gesetzlich geschuldeten Zölle und anderen Abgaben. Diese Vorgangsweise ist auch bei eingehenden Suchanzeigen an die Bestimmungsstellen durchzuführen, nachdem das Suchverfahren ergeben hat, dass die Zollschuld in Österreich entstanden ist.

(9) Nach Beendigung des Suchverfahrens veranlasst das Zollamt Wien die entsprechenden Dateneingaben im ZITAT.

6.3. Behandlung eingehender Suchanzeigen

Die Sonderzuständigkeit des Zollamtes Wien ist in diesem Fall nicht gegeben.

(1) Eingehende Suchanzeigen sind nach wie vor von den Bestimmungsstellen unverzüglich zu bearbeiten. Sie sind laut Aktenplan zu verbuchen und samt den zugehörigen Unterlagen (zB Schriftwechsel) abzulegen. Kann die Suchanzeige nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang beantwortet werden, ist die ersuchende Stelle durch eine Zwischennachricht über die Verzögerung zu unterrichten.

(2) Reichen die von der Abgangsstelle auf der Suchanzeige gegebenen Auskünfte für die Ermittlungen nicht aus, so ersucht die ersuchte Zollstelle um zusätzliche Auskünfte. Sie gibt die erbetenen Auskünfte in Feld II des Vordrucks an und sendet die Suchanzeige an die Abgangsstelle zurück.

(3) Suchanzeigen zu TIR-Verfahren, welche im NCTS eröffnet wurden, langen auch im NCTS bei der Bestimmungsstelle ein. Es gelten die Ausführungen des Abschnittes 5.

(Suchverfahren im NCTS) der ZK-0917. Allfällig noch nicht zurückgesandte Trennabschnitte im Notfallverfahren sind an die Abgangsstelle mit entsprechendem Erledigungsvermerk zu retournieren.

6.3.1. Aufgaben der Bestimmungsstelle

(1) Hat die Bestimmungsstelle entgegen den Vorschriften den Rückschein (von außerhalb der Anwendungsgebieten eröffneten Versandscheinen) noch nicht zurückgesandt, so hat sie ihn mit dem vorgesehenen Vermerk zu versehen, und sofort nach Eingang der Suchanzeige zurückzusenden.

(2) Wurde die erforderliche Dateneingabe der Beendigung noch nicht durchgeführt, ist dies umgehend nachzuholen und die Suchanzeige gemeinsam mit einer nach der Dateneingabe erfolgten Abfrage an die in Österreich gelegene Abgangsstelle zurückzusenden.

(3) Sind die Waren bei der Bestimmungsstelle gestellt und ist der Rückschein (von außerhalb des Anwendungsgebietes eröffneten Carnets TIR) bereits abgesandt worden, so vermerkt die Bestimmungsstelle dies auf der Suchanzeige und sendet diese zurück.

(4) Sind die Waren der Bestimmungsstelle nicht gestellt worden, so darf sich die Bestimmungsstelle, die die Suchanzeige erhält, nicht etwa auf die Angabe beschränken, dass die Waren bei ihr nicht gestellt worden sind. Sie muss vielmehr Nachforschungen anstellen, insbesondere bei der im Carnet TIR oder in der Suchanzeige als Warenempfänger genannten Person, soweit diese in Österreich ansässig ist. Ist die Bestimmungsstelle ein Grenzzollamt, ist das gegenüberliegende Grenzzollamt zu befragen und um Auskunft darüber zu ersuchen, ob dort ein Grenzübergangsschein abgegeben wurde.

(5) Teilt der Warenempfänger mit, dass die Waren bei einer anderen als der vorgesehenen Zollstelle gestellt worden sind, gilt diese Zollstelle als Bestimmungsstelle. Die vorgesehene Bestimmungsstelle übersendet der tatsächlichen Bestimmungsstelle die Suchanzeige und teilt ihr die Angaben des Warenempfängers mit. Die tatsächliche Bestimmungsstelle sendet die Suchanzeige an die Abgangsstelle zurück.

(6) Wird zB festgestellt, dass die Waren unmittelbar an einen Empfänger ausgeliefert wurden, ohne dass das Carnet TIR der Bestimmungsstelle vorgelegt worden ist, prüft die Bestimmungsstelle die Unregelmäßigkeit und erhebt die Eingangsabgaben, nachdem die betreffenden Punkte gemäß ZK-0912 Abschnitt 2.4.6. bzw. ZK-0912 Abschnitt 5. durchgeführt worden sind.

Zur Klärung der Frage, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen des [Finanzstrafgesetzes](#) vorliegt, ist der Bereich Strafsachen des zuständigen Zollamtes zu befragen.

(7) Verlaufen die Nachforschungen der Bestimmungsstelle ergebnislos, ist je nach Beförderungsweg wie folgt zu verfahren:

- Bei ausschließlicher Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ist die Suchanzeige nach Anbringung eines entsprechenden Vermerkes im Feld IV an die Abgangsstelle zurückzusenden.
- Erfolgte die Beförderung auch außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft, übersendet die Bestimmungsstelle die Suchanzeige unmittelbar an die Durchgangszollstelle am Eingang in die Gemeinschaft.

(8) Die Durchgangszollstelle am Eingang in die Gemeinschaft prüft, ob für das betreffende Versandverfahren ein Grenzübergangsschein abgegeben wurde.

- Ist dies der Fall, sendet die Durchgangszollstelle die in Feld V vervollständigte Suchanzeige an die Bestimmungsstelle zurück und fügt eine Ablichtung des Grenzübergangsscheins bei. Die Bestimmungsstelle verfährt danach entsprechend Absatz 6. Für die Unterrichtung der Abgangsstelle gilt Absatz 9.
- Wurde kein Grenzübergangsschein abgegeben, sendet die Durchgangszollstelle die in Feld V vervollständigte Suchanzeige direkt an die Abgangsstelle zurück. Stellt eine außerhalb des Anwendungsgebietes gelegene Bestimmungsstelle fest, dass aufgrund eines in Österreich abgegebenen Grenzübergangsscheines der Ort der Zuwiderhandlung im Sinne des Artikel 215 Abs. 1 ZK als in Österreich gelegen gilt und erlangt die österreichische Durchgangszollstelle davon Kenntnis, hat diese umgehend den Vorgang an das Zollamt Wien zum Zwecke der Abgabenerhebung abzutreten.

(9) Die Abgangsstelle ist über den Stand der eingeleiteten Maßnahmen zur Abgabenerhebung regelmäßig zu unterrichten. Außerdem sind der Abgangsstelle wichtige Vorgänge von rechtlicher Bedeutung mitzuteilen, die den Ablauf des Suchverfahrens betreffen (zB Vorgänge der Strafverfolgung, Zahlung der Abgaben usw.).

(10) Nach Entrichtung der Abgaben ist die Bestimmungsstelle vom Zollamt Wien zu verständigen, dass nun der Akt abgeschlossen werden kann. Die Bestimmungsstelle veranlasst nun die notwendigen Meldungen an die Abgangsstelle zur Erledigung des Verfahrens.

6.4. Berichtspflicht

Sieht sich das Zollamt nicht in der Lage, die oa. Fristen zu erfüllen, ist dem jeweiligen Amtsfachbereich mit einer entsprechenden Begründung zu berichten. Der Amtsfachbereich hat daraufhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten. Können keine diesbezüglichen Maßnahmen ergriffen werden, ist dem Nationalen Koordinator für das Versandverfahren mit eingehender Begründung zu berichten.

6.5. Abgabenerhebung

(1) Kommt im Rahmen des Such- und Nacherhebungsverfahrens hervor, dass die Zollschuld entstanden ist, leitet das Zollamt Wien die fristgerechte Abgabenerhebung ein. Im Carnet TIR-Verfahren ist dies das Zollamt Wien. Dabei sind nachstehende Punkte zu beachten:

- Bei der Durchführung des Suchverfahrens ist **grundsätzlich** innerhalb der in Abschnitt 6.0. genannten Fristen vorzugehen. Die Mitteilung an den Bürgen hat jedoch

zwingend innerhalb der Frist von 12 Monaten nach Eröffnung des Versandverfahrens zu erfolgen.

- Die Mitteilung an den bürgenden Verband und den Carnetinhaber im Carnet TIR Verfahren erfolgt durch das Zollamt Wien gemäß Abschnitt 6.2.
- Wird im Rahmen des Such- und Mahnverfahrens kein Nachweis für die ordnungsgemäße Erledigung des Verfahrens erbracht, ist **spätestens nach 10 Monaten** ab der Ausstellung des Carnet TIR eine fristgerechte Abgabenerhebung gemäß Artikel 456 Abs. 2 ZK-DVO durchzuführen.
- Die Ermittlungen im Rahmen des Suchverfahrens sind von den Zollstellen so durchzuführen, dass sie alle für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Daten erhält, damit das Zollamt Wien die Erhebung der Eingangsabgaben durchführen kann.

(2) Neben dem Inhaber des Carnet TIR wird auch der Warenführer oder Warenempfänger, der die Waren annimmt und weiß, dass sie einem Versandverfahren unterliegen, Abgabenschuldner. Falls die Zollschuld nach Artikel 203 Abs. 1 ZK entstanden ist, kommen gemäß Absatz 3 dieses Artikels weitere Personen (zB der Dieb einer im Carnet TIR-Verfahren befindlichen Ware) als Abgabenschuldner in Betracht.

(3) Grundsätzlich sind zunächst sämtliche im Inland ansässigen Abgabenschuldner unter Hinweis auf das Gesamtschuldverhältnis durch Bescheid in Anspruch zu nehmen. Ist neben dem Carnetinhaber auch der Warenempfänger Abgabenschuldner, so kann jedoch von der Inanspruchnahme des Carnetinhaber zunächst abgesehen werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Warenempfänger den Abgabebetrag entrichten wird.

(4) Sofern ein nicht zur Zahlung verpflichteter Dritter (zB Warenempfänger, der nicht Zollschuldner geworden ist) bereit ist, die Abgaben zu entrichten, wird diesem unter Angabe der Geschäftszahl des Abgabenbescheides eine Mitteilung über die Höhe des Abgabetrages übersandt. Um eine Zuordnung durch die Abgabensicherung zu ermöglichen, ist der Empfänger der Mitteilung aufzufordern, bei Zahlung stets diese Geschäftszahl anzugeben. Diesem Personenkreis wird weder der Bescheid noch dessen Ablichtung übersandt.

(5) Wenn die Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung nicht bekannt sind und auch in angemessener Zeit nicht festgestellt werden können, sind sie nach Maßgabe von [§ 184 BAO](#) in Verbindung mit Artikel 31 Zollkodex zu schätzen.

(6) Konnte der Abgabebetrag für Waren bei nicht erledigten Carnets TIR auf Grund von bestimmten strafbaren Handlungen nicht oder nicht genau innerhalb der Dreijahresfrist ermittelt werden, beträgt die Frist für die Festsetzung der Abgaben gegenüber den Abgabenschuldnern zehn Jahre ([§ 74 Abs. 2 ZollR-DG](#) in Verbindung mit Artikel 221 Abs. 3 ZK).

(7) Sind die Bemessungsgrundlagen trotz Vorliegens einer strafbaren Handlung bereits vor Ablauf der in Artikel 221 Abs. 3 ZK genannten Frist von drei Jahren bekannt, sodass die genaue Berechnung der Abgaben erfolgen kann, ist dem Abgabenschuldner die Höhe des Abgabetrages auch innerhalb dieser Frist mitzuteilen; eine Verlängerung der Frist über den Zeitraum von drei Jahren hinaus scheidet in diesen Fällen aus (Artikel 218 Abs. 3 ZK und Artikel 221 Abs. 3 ZK).

(8) Für Gemeinschaftswaren wie zB ausfuhrerstattungsrechtliche Agrarprodukte, die gemäß Artikel 91 Abs. 1 Buchstabe b ZK iVm Artikel 340c Abs. 3 ZK-DVO in das externe Versandverfahren überführt werden, kann - solange sie die Gemeinschaft nicht verlassen haben - keine Zollschuld im Sinne des Art. 203 und Art. 204 ZK entstehen. Dies gilt auch für die Einfuhrumsatzsteuer ([§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#) und [§ 26 UStG 1994](#)). Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit den oben erwähnten externen Versandverfahren führen daher nicht zur Zollschuldentstehung, können allerdings Auswirkungen im Finanzstrafrecht und im Zollverfahrensrecht (Artikel 94 Abs. 3 Buchstabe c ZK und Artikel 94 Abs. 4 Buchstabe a ZK) haben.

6.6. Inanspruchnahme des Sicherungsgebers bzw. des bürgenden Verbandes

6.6.1. Zeitpunkt der Inanspruchnahme

(1) Im Carnet TIR-Verfahren wird der bürgende Verband durch das Zollamt Wien in Anspruch genommen, wenn die Abgabenschuldner die vorgeschriebenen Abgaben nicht innerhalb der Zahlungsfrist entrichtet haben.

(2) Die Zweijahresfrist nach [Artikel 11 des Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) für die Mitteilung an den bürgenden Verband ist in jedem Fall zu wahren. Dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Carnetinhaber Aussetzung der Einhebung gewährt worden ist oder sich die Sache in einem Rechtsstreit befindet.

6.6.2. Form der Inanspruchnahme

(1) Zahlungsaufforderungen an den bürgenden Verband erfolgen auf der Grundlage des jeweiligen Bürgschaftsvertrages nach bürgerlichem Recht gemäß [§ 1357 ABGB](#) als Bürge und Zahler.

(2) Mit der Zahlungsaufforderung sind dem bürgenden Verband die Beträge mitzuteilen, für die er wegen der Übernahme der Bürgschaftsverpflichtung für nicht oder nicht ordnungsgemäß erledigte Verfahren haftet.

(3) In den Fällen von Abschnitt 6.5. Absatz (7) enthält die Zahlungsaufforderung gemäß Artikel 450c ZK-DVO nur die Mitteilung, dass der Bürge die Beträge zu entrichten haben wird, für die er im Hinblick auf das betreffende Verfahren haftet.

6.7. Klageerhebung

(1) Kommt der bürgende Verband der Zahlungsaufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist er unter Fristsetzung zu mahnen. Danach ist der Anspruch im Klagewege vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Mit der Durchführung des Rechtsstreites ist die Finanzprokuratur zu befassen.

(2) Das Ersuchen um anwaltschaftliche Vertretung im Gerichtsverfahren zur Durchsetzung der zivilrechtlichen Haftungsansprüche gegenüber dem bürgenden Verband im Carnet TIR-Verfahren ist im Wege des Bundesministeriums für Finanzen an die Finanzprokuratur in 1011 Wien, Singerstraße 17-19, zu richten. Dem Ersuchen sind eine Sachverhaltsdarstellung mit den Bezug habenden Beilagen, insbesondere Abgabenbescheide, das Carnet TIR (möglichst im Original) sowie vorliegende Anzeigen oder Gerichtsurteile und Kopien der an den bürgenden Verband nach [Artikel 11 des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR](#) ergangenen Mitteilung, Zahlungsaufforderung und Mahnung anzuschließen.

7. Ausschluss bestimmter Waren und Personen vom Carnet TIR-Verfahren

7.1. Warenkatalog

Hinweis:

Derzeit werden keine Carnets TIR Tabak/Alkohol ausgegeben. Es dürfen daher die nachstehend angeführten Waren auch nicht im TIR-Verfahren befördert werden:

HS Code	Warenart
ex 2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, unvergällt
ex 2208	Branntwein, Likör und andere Spirituosen
240220	Zigaretten, Tabak enthaltend
240310	Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend
240320	Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen

7.2. entfällt

7.3. Liste der vom TIR-Verfahren ausgeschlossenen Personen

Die jeweils aktuellen Listen (Liste A und Liste B) der ausgeschlossenen Personen vom TIR-Verfahren werden mit einer Findok-Info mitgeteilt.